

Handlungshilfe zur nachträglichen Erstellung der COVID-19-Zertifikate durch Apotheker*innen

Geschäftsbereich Pharmazie

20. April 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Voraussetzungen für die Ausstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats und des digitalen COVID-19-Genesenenzertifikats	9
2.1	Personelle Voraussetzungen	9
2.2	Technische Voraussetzungen	10
2.3	Vom Kunden vorzulegende Dokumente	10
2.3.1	Prüfung der vorgelegten Dokumente.....	10
2.3.2	Vollständige Impfdokumentation über die Erst- oder Zweitimpfung bzw. über Erst- und Zweitimpfung zur Erstellung des COVID-19-Impfzertifikats	10
2.3.3	Vollständige Impfdokumentation zur Erstellung des COVID-19-Zertifikats für Auffrischimpfungen	11
2.3.4	Dokumentation einer Impfung sowie des Nachweises einer Infektion mit SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test) oder des positiven Antikörpertestnachweises zur Erstellung des COVID-19-Impfzertifikats für Genesene	12
2.3.5	COVID-19-Impfzertifikat für Personen mit Erstimpfung und anschließender Infektion mit SARS-CoV-2.....	13
2.3.6	COVID-19-Impfzertifikat für Personen mit Erstimpfung und Nachweis eines anschließend durchgeführten Antikörpertests	14
2.3.7	COVID-19-Impfzertifikat für Personen mit abgelaufenem bzw. ungültigem COVID-19-Impfzertifikat	14
2.3.8	COVID-19-Genesenenzertifikat für Personen nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 - bestätigt durch einen positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test), der nicht älter als 90 Tage ist.....	14
2.3.9	Impfung in räumlicher Nähe durchgeführt (Regelfall; Ausnahmen im begründeten Einzelfall möglich)	15
2.4	Ausstellung von COVID-19-Zertifikaten über Impfungen oder positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test) in anderen EU-Mitgliedstaaten	16
2.4.1	COVID-19-Impfzertifikate über Impfungen in anderen EU-Mitgliedsstaaten	16
2.4.2	COVID-19-Genesenenzertifikate über einen positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test) in anderen EU-Mitgliedsstaaten.....	16
2.5	Ausstellung von COVID-19-Zertifikaten über Impfungen oder positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test) in Nicht-EU-Staaten	17
2.5.1	COVID-19-Impfzertifikate über Impfungen in Nicht-EU-Staaten	17
2.5.2	COVID-19-Genesenenzertifikate über einen positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test) in Nicht-EU-Staaten.....	17
2.6	Ausstellung von COVID-19-Zertifikaten für in Deutschland geimpfte oder positiv getestete Drittstaatsangehörige	17
2.6.1	Ausstellung digitaler Impfzertifikate für US-Militärangehörige.....	17
2.7	Anerkennung von COVID-Zertifikaten aus Drittländern	19
3.	Ausstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats	20
3.1	Information über die Datenschutzhinweise des RKI	21

3.2	Prüfung des gelben Impfausweises, der Impfbescheinigung bzw. des Genesenennachweises auf Authentizität und Vollständigkeit der Angaben.....	21
3.3	Erstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats.....	23
3.3.1	Eingabe der Daten im Apothekenportal.....	23
3.3.2	Eingabe der Daten über die erste Impfserie.....	24
3.3.3	Eingabe der Daten bei heterologem Impfschema.....	24
3.3.4	COVID-19-Impfzertifikate für Genesene.....	25
3.3.5	Eingabe der Daten bei Auffrischimpfungen.....	25
4.	Ausstellung des digitalen COVID-19-Genesenenzertifikats.....	26
4.1	Information über die Datenschutzhinweise des RKI.....	27
4.2	Prüfung des Genesenennachweises auf Authentizität und Vollständigkeit der Angaben 27	
4.3	Erstellung des digitalen COVID-19-Genesenenzertifikats.....	27
5.	Dokumentation und Speicherung von Daten.....	28
5.1	Ergänzung der Datenschutzinformation/Datenschutzerklärung der Apotheke.....	29
6.	Übertragung eines Impfnachweises in den Impfpass.....	29
7.	Vergütung.....	30
7.1	Ausstellung COVID-19-Impfzertifikate.....	30
7.2	Übertragung in den Impfausweis.....	30
7.3	Ausstellung COVID-19-Genesenenzertifikate.....	31
8.	Abrechnung.....	31
8.1	COVID-19-Zertifikate.....	31
8.2	COVID-19-Genesenenzertifikate.....	31
8.3	Nachtrag im Impfausweis.....	31
9.	Verdacht auf Fälschung der vorgelegten Impf- bzw. Genesenen- dokumentation.....	32
10.	COVID-19-Testzertifikat.....	32
11.	Weitergehende Informationen.....	32
Anlage 1	Übersicht zur Ausstellung von COVID-19-Zertifikaten.....	33
Anlage 2	Ausfüllhilfe zur Erstellung der COVID-19-Impfzertifikate im Apothekenportal	36
Anlage 3	Übersicht der digitalen COVID-19-Zertifikate der EU nach Impfreiheitenfolge.....	37

Wichtige Änderungen im Vergleich zu dem Dokument vom 15. März 2022

» Kapitel 1. Einleitung

Die Grundlage für die Anerkennung der digitalen COVID-19-Zertifikate der EU als Impf-, Genesenen- oder Testnachweis finden sich jetzt in § 22a IfSG und dem jeweiligen Landesrecht und nicht wie bisher in der Schutzmaßnahmenausnahmen-Ausnahmenverordnung.

» Kapitel 1.1 Digitales COVID-19-Impfzertifikat

Das Kapitel wurde gekürzt, da § 22a IfSG nun nur noch in vollständigen Impfschutz bis 30.9.2022 und ab 01.10.2022 unterscheidet.

Über die in Drittstaaten zugelassenen COVID-19-Impfstoffe, die denen in der EU zugelassenen gleichgestellt sind, gibt es eine tabellarische Übersicht auf der Internetseite der Europäischen Union (bisher beim PEI).

» Kapitel 1.2 Digitales COVID-19-Genesenenzertifikat

In Deutschland wurde in § 22a Abs. 2 IfSG die Gültigkeit des Genesennachweises auf 90 Tage nach der Testung reduziert. Dies beeinflusst jedoch lediglich die Prüfung der COVID-19-Genesenenzertifikate im Geltungsbereich und nicht deren Ausstellung im Apothekenportal.

» Kapitel 2.3.1 Prüfung der vorgelegten Dokumente

Hier wurde klargestellt, dass die unmittelbare Anwesenheit von Minderjährigen unter 16 Jahren bei der Erstellung der COVID-19-Zertifikate nicht zwingend erforderlich ist, wenn ihre Identität bekannt ist.

» Kapitel 2.3.3 Vollständige Impfdokumentation zur Erstellung des COVID-19-Zertifikats für Auffrischimpfungen

Die STIKO empfiehlt in der 19. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung Personen, die eine vollständige Grundimmunisierung mit einem inaktivierten Ganzvirusimpfstoff (CoronaVac von Sinovac, Covilo von Sinopharm und Covaxin von Bharat Biotech International Limited) oder eine Grundimmunisierung plus eine Auffrischimpfung mit einem der o. g. inaktivierten Ganzvirusimpfstoffe oder dem Vektor-basierten Impfstoff Sputnik V erhalten haben, eine einmalige mRNA-Impfstoffdosis. Nach § 22a Abs.1 IfSG kann diese einmalige mRNA-Impfdosis jedoch nicht als Auffrischimpfung anerkannt und mit einem entsprechenden COVID-19-Impfzertifikat bescheinigt werden. Das BMG prüft zur Zeit mögliche Lösungen.

» **Kapitel 2.3.4 Dokumentation einer Impfung sowie des Nachweises einer Infektion mit SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test) oder des positiven Antikörpertestnachweises zur Erstellung des COVID-19-Impfzertifikats für Genesene**

Der Nachweis einer überstandenen Infektion mit SARS-CoV-2 kann nur über die Dokumentation des positiven NAT-Testergebnisses (ausschließlich Labordiagnostik) erbracht werden (§ 22a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a).

» **Kapitel 2.3.5 COVID-19-Impfzertifikat für Personen mit Erstimpfung und anschließender Infektion mit SARS-CoV-2**

Wenn für Personen, die zunächst geimpft wurden und anschließend eine Infektion durchgemacht haben, ein COVID-19-Impfzertifikat ausgestellt werden soll, muss die Infektion durch einen Nukleinsäurenachweis (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) im Labor bestätigt worden sein.

Der Anspruch auf die Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats wurde geändert. Er gilt ab Tag 28 bis 180 Tagen nach der Positivtestung.

» **Kapitel 2.3.7 COVID-19-Impfzertifikat für Personen mit abgelaufenem bzw. ungültigem COVID-19-Impfzertifikat**

Gemäß § 22a Abs. 1 Satz 4 IfSG gelten mit zwei Einzelimpfungen geimpfte Personen bzw. Personen, die gemäß den Ausnahmen nach § 22a Absatz 1 Satz 3 genesen und einmal geimpft sind, bis zum 30. September 2022 als vollständig geimpft. Ab dem 1. Oktober 2022 ist der Nachweis einer weiteren Impfung oder gemäß § 22a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 nach zweimaliger Impfung ein Nachweis über eine 28 Tage zurückliegende, NAT-bestätigte Infektion erforderlich, um weiterhin als vollständig geimpft zu gelten.

» **Kapitel 2.3.8 COVID-19-Genesenenzertifikat für Personen nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 - bestätigt durch einen positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, z. B. PCR-Test), der nicht älter als 180 Tage ist**

Siehe Kapitel 1.2

» **Kapitel 2.7 Anerkennung von COVID-Zertifikaten aus Drittländern**

Die Länderliste wurde erweitert um Kolumbien und Malaysia.

» **Kapitel 3.2 Prüfung des gelben Impfausweises, der Impfbescheinigung bzw. des Genesennachweises auf Authentizität und Vollständigkeit der Angaben**

Die Liste der Leistungserbringer im Kasten wurde um Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie öffentliche Apotheken erweitert.

» **Kapitel 5.1 Ergänzung der Datenschutzinformation/Datenschutzerklärung der Apotheke**

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten hat sich geändert und ist jetzt Artikel 6 Abs. 1 lit. c, Artikel 9 Abs. 2 lit. i DSGVO in Verbindung mit § 22a Abs. 5 und Abs. 6 Infektionsschutzgesetz. Dies wurde in der Datenschutzinformation/Datenschutzerklärung aktualisiert.

- » **Anlage 1 Übersicht zur Ausstellung von COVID-19-Zertifikaten**
» **Anlage 2 Ausfüllhilfe zur Erstellung der COVID-19-Impfzertifikate im Apothekenportal**

Beide Anlagen wurden aktualisiert.

1. Einleitung

Aufgrund der am 1. Juni 2021 in Kraft getretenen Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) darf jeder Apotheker nachträglich COVID-19-Zertifikate erstellen. Die COVID-19-Zertifikate können digital oder analog genutzt werden, um den COVID-19-Impfstatus, die Genesung von einer COVID-19-Infektion oder ein negatives COVID-19-Testergebnis nachzuweisen. Die erstellten COVID-19-Zertifikate sollen den Bundesbürgern die Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte innerhalb der Europäischen Union erleichtern.

COVID-19-Testzertifikat	COVID-19-Genesenenenzertifikat	COVID-19-Impfzertifikat
<ul style="list-style-type: none">• negatives Testergebnis• PCR-Test oder Antigenschnelltest• Dauer der Gültigkeit variiert je nach regionalen Vorgaben• Ausstellung nur über Corona-Warn-App	<ul style="list-style-type: none">• positiver NAT-Nachweis• Gültigkeit bei Reisezwecken innerhalb der EU 180 Tage• Ausstellung über Apothekenportal	<ul style="list-style-type: none">• COVID-19-Impfung• gültig ab Tag 15 nach Abschluss erster Impfserie bis 270 Tage• Auch zum Nachweis der einmaligen COVID-19-Impfung nach Genesung• Ausstellung über Apothekenportal

In dieser Handlungshilfe finden sich Hinweise zur Erstellung der COVID-19-Genesenenenzertifikate und der COVID-19-Impfzertifikate. Ausführungen zur Erstellung von COVID-19-Testzertifikaten sind dem Dokument [„Durchführung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 und Abstrichnahme für PCR-Tests in Apotheken“](#) zu entnehmen.

Die Empfehlungen zur Erstellung des digitalen COVID-Zertifikat der EU beruhen auf den Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/953 und den anhängigen Durchführungsbeschlüssen. Das digitale COVID-Zertifikat der EU wird innerhalb der EU und auch bereits in zahlreichen Drittländern für Reisezwecke anerkannt. Entstehen auf nationaler Ebene weitere Regelungen zur Anerkennung der Zertifikate, werden diese derzeitigem Kenntnisstand vorrangig in den Prüfregelwerken und der CovPassCheck-App hinterlegt. In Deutschland ergeben sich beispielsweise auf Grundlage von § 22a IfSG und dem jeweiligen Landesrecht weitere Anforderungen für die Anerkennung der digitalen COVID-19-Zertifikate der EU als Impf-, Genesenen- oder Testnachweis, die in der Regel die Prüfung der COVID-19-Zertifikate, aber nicht deren Ausstellung beeinflussen. Hierfür sollen Lösungen auch innerhalb der Apps angeboten werden, z. B. die Anzeige des aktuellen Status-Nachweis in der Corona-Warn-App seit Version 2.16¹.

Über das Modul „COVID-19-Zertifikat“ im Apothekenportal können sowohl COVID-19-Impfzertifikate als auch COVID-19-Genesenenenzertifikate generiert werden.

Die notwendigen personenbezogenen Daten werden von den Apotheken an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelt, welches das COVID-19-Impfzertifikat oder das COVID-19-Genesenenenzertifikat technisch generiert und dieses an das Apothekenportal sendet.

Wahlweise kann direkt das ausgedruckte COVID-19-Zertifikat genutzt werden und/oder der Nachweis digital über die CovPass- oder Corona-Warn-App angezeigt werden. Mit der App CovPassCheck kann der erstellte QR-Code von Dritten ausgelesen werden.

¹ <https://www.coronawarn.app/de/blog/2022-01-17-cwa-2-16/>

Die Vergütung für die Erstellung der digitalen COVID-19-Impfzertifikate durch Apotheker ist durch die Corona-Impfverordnung (CoronaImpfV) geregelt. Die Vergütung der Erstellung der COVID-19-Genesenenzertifikate ist hingegen in der Coronavirus-Testverordnung (TestV) geregelt.

Des Weiteren darf der Apotheker nachträglich eine Impfung in einen Impfausweis, in der Regel den gelben Impfpass der WHO, nachtragen, wenn ihm eine entsprechende Impfdokumentation vorliegt. Nachträge von COVID-19-Impfungen werden seit dem 1. September 2021 über das Bundesamt für Soziale Sicherung honoriert.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat ein [FAQ zur COVID-19-Impfung](#) eingerichtet, in dem auch Fragen zu den COVID-19-Zertifikaten der EU beantwortet werden.

1.1 Digitales COVID-19-Impfzertifikat

Mit einem digitalen COVID-19-Impfzertifikat können COVID-19-Impfungen mit Impfstoffen, die von der Europäischen Union zugelassen sind oder im Ausland zugelassen und von ihrer Formulierung her identisch mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff sind, nachgewiesen werden.

Die in Drittstaaten zugelassenen COVID-19-Impfstoffe, die denen der in der EU zugelassenen gleichgestellt sind, sind als Tabelle auf der Homepage [ReOpen EU](#) herunterladbar:

https://reopen.europa.eu/static/COVID-19_VACCINES_3rd_countries_v2_05012022.xlsx

Die Gültigkeit der COVID-19-Impfzertifikate über den Abschluss der ersten Impfserie ist gemäß Verordnung (EU) 2021/953 Anhang Ziffer 1 h) für Personen ab 18 Jahren auf 270 Tage nach der Impfung begrenzt. Die Verkürzung der Gültigkeit der COVID-19-Impfzertifikate über die erste Impfserie auf 270 Tage beeinflusst die Anerkennung bei Grenzüberschritten. Hingegen ist die Nachweisgültigkeit gemäß nationaler Vorgaben derzeit nicht auf die 270 Tage begrenzt.

1.2 Digitales COVID-19-Genesenenzertifikat

Gemäß delegierter Verordnung (EU) 2022/256 der Kommission obliegt es den Mitgliedsstaaten ggf. auch positive PoC-Antigentestergebnisse für die Erstellung des COVID-19-Genesenenzertifikats anzuerkennen. Bislang werden die Antigentests vom Bundesministerium für Gesundheit nicht für die Erstellung der COVID-19-Genesenenzertifikate anerkannt. Vorerst gilt damit weiterhin die Empfehlung, COVID-19-Genesenenzertifikate ausschließlich auf Basis von positiven NAT-Befunden zu generieren.

COVID-19-Genesene haben gemäß § 1 Coronavirus-Testverordnung nach positiver Testung auf SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) einen Anspruch auf die Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats. Nucleic Acid Amplification Technology (NAAT, zu Deutsch: Nukleinsäureamplifikationstechnik (Abk. NAT)) beschreibt im Allgemeinen Nachweisverfahren, bei denen Nukleinsäuren vervielfältigt und anschließend nachweisbar gemacht werden. Zu dieser Kategorie zählen insbesondere die laborgestützte Diagnostik mit der Polymerase-Ketten-Reaktion (PCR, RT-PCR), der LAMP- (loop-mediated isothermal amplification) oder der NEAR- (nicking enzyme amplification reaction) Technologie. Zum Teil stehen diese NAT-Testsysteme bereits im Point-of-Care-Format (PoC-NAT, z. B. PoC-PCR) zur Verfügung. Positive Testergebnisse

aus diesen Testverfahren können für die Erstellung der COVID-19-Genesenenzertifikate genutzt werden.

Bei PCR-Pooltests werden die Proben mehrerer Personen in einer Sammelprobe untersucht. Ein positives Ergebnis sagt nur aus, dass sich in dieser Personengruppe eine infizierte Person befindet. Alle Personen, deren Proben in der Sammelprobe zusammengeführt wurden, gelten als verdächtig bis zum Ergebnis der anschließenden Untersuchung der Einzelproben. Demnach kann auch erst das Ergebnis einer anschließenden Untersuchung der Einzelprobe genutzt werden, um ein COVID-19-Genesenenzertifikat zu generieren, da erst dieses Ergebnis den nötigen Bezug zur Person aufweist.

Die im COVID-19-Genesenenzertifikat hinterlegte Gültigkeit von 180 Tagen gilt primär für Reisezwecke innerhalb der EU. Soll das digitale COVID-19-Genesenenzertifikat als Nachweis eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gemäß § 22a IfSG genutzt werden, so wird in Deutschland die Gültigkeit des Genesennachweises auf 90 Tage nach der Testung reduziert (in § 22a Abs. 2 IfSG). Dies beeinflusst jedoch lediglich die Prüfung der COVID-19-Genesenenzertifikate im Geltungsbereich und nicht deren Ausstellung im Apothekenportal. Ausschlaggebend dürfte für die weitere Prüfung nationaler Vorgaben das vermerkte Testdatum sein. Eine Neuausstellung bereits ausgestellter COVID-19-Genesenenzertifikate mit einer 90-tägigen Gültigkeit kann erwogen werden.

Das COVID-19-Genesenenzertifikat ist von einem COVID-19-Impfzertifikat für Genesene zu unterscheiden, welches die einmalige COVID-19-Impfung nach einer Genesung zertifiziert.

Gemäß den Empfehlungen des Paul-Ehrlich-Instituts reicht eine einmalige COVID-19-Impfung auch nach einem positiven, SARS-CoV-2-spezifischen Antikörpertest aus. Dabei muss der Befund der Testung in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Auch in diesem Fall kann nach den Empfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit ein COVID-19-Impfzertifikat für Genesene ausgestellt werden, welches die einmalige COVID-19-Impfung als Impfung 1 von 1 wiedergibt.

2. Voraussetzungen für die Ausstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats und des digitalen COVID-19-Genesenenzertifikats

Gemäß § 22a IfSG sind auch Apotheker zur nachträglichen Erstellung digitaler COVID-19-Zertifikate für Geimpfte und Genesene berechtigt. Eine Verpflichtung dafür besteht nur, wenn sich der Apotheker dazu bereit erklärt (sozusagen nach dem Prinzip „ganz oder gar nicht“). Die betriebliche Organisation obliegt der Apothekenleitung. So könnte z. B. festgelegt werden, dass die COVID-19-Zertifikate nur zu bestimmten Öffnungszeiten der Apotheke erstellt werden, um Beeinträchtigungen des übrigen Apothekenbetriebs zu vermeiden.

2.1 Personelle Voraussetzungen

Der Apothekenleiter kann die Tätigkeit an andere Mitarbeiter der Apotheke (Apotheker oder andere Mitarbeiter) delegieren, die die entsprechenden Kenntnisse zur Erstellung der Zertifikate haben müssen. Er muss sicherstellen, dass das von ihm eingesetzte Personal diese Leistung fachlich kompetent durchführen kann, und es in geeigneter Weise beaufsichtigen.

Es empfiehlt sich, einen entsprechenden Prozess für die Ausstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats und des COVID-19-Genesenenzertifikats im QMS der Apotheke zu hinterlegen (s. Kapitel 3 und 4).

2.2 Technische Voraussetzungen

Das digitale COVID-19-Impfzertifikat und das COVID-19-Genesenenzertifikat können über das Apothekenportal des Deutschen Apothekerverbands e. V. (DAV, <https://www.mein-apothekenportal.de/>) erstellt werden. Hierfür ist vorab eine Registrierung mit der Telematik-ID der Apotheke erforderlich. Die Apotheke muss an die Telematikinfrastruktur angebunden sein und das Apothekensoftwarehaus die Anbindung konfiguriert haben, damit die COVID-19-Zertifikate über das Apothekenportal erstellt werden können. Nach Anmeldung mit den Zugangsdaten kann im Portal die Nutzung des Moduls „COVID-19-Zertifikat“ freigeschaltet werden.

Das Apothekenportal ist browserbasiert. Für den Ausdruck der PDF-Datei wird des Weiteren ein funktionsfähiger Drucker benötigt.

Über eigene Mitarbeiterzugänge können die Mitarbeiter an separaten Arbeitsplätzen auf das Apothekenportal zugreifen und die COVID-19-Impfzertifikate bzw. COVID-19-Genesenenzertifikate erstellen.

2.3 Vom Kunden vorzulegende Dokumente

2.3.1 Prüfung der vorgelegten Dokumente

Für jegliche Ausstellung digitaler COVID-19-Zertifikate ist eine Kontrolle der Identität der Person und der Echtheit der vorgelegten Dokumente erforderlich. Dies erschöpft sich nicht in der bloßen Sichtung und einem Abgleich der Namen auf Ausweis und Dokumentation. Vielmehr hat insbesondere auch eine Kontrolle auf gängige Missbrauchsszenarien, z. B. gefälschte Impfpässe, zu erfolgen. Dies ist nach Bewertung des Verordnungsgebers nur im Rahmen einer Präsenzausstellung zu gewährleisten.

Die Identität der geimpften bzw. genesenen Person wird regelhaft nur dann korrekt überprüft werden können, wenn diese ein gültiges amtliches Dokument vorlegt, aus der nicht nur die Angaben zur Person, sondern auch ein Portraitfoto ersichtlich sind.

Bei Minderjährigen unter 16 Jahren dürfte über die Vorlage des Ausweisdokumentes der Elternteile die Identität feststellbar sein, sofern keine anderen Ausweismöglichkeiten (Kinderausweis, Kinderreisepass) zur Verfügung stehen. In diesen Fällen dürfte auch die unmittelbare Anwesenheit der Minderjährigen nicht zwingend erforderlich sein, wenn ihre Identität bekannt ist.

2.3.2 Vollständige Impfdokumentation über die Erst- oder Zweitimpfung bzw. über Erst- und Zweitimpfung zur Erstellung des COVID-19-Impfzertifikats

In der Apotheke können Erst- und Zweitimpfung zeitlich getrennt erfasst werden oder diese – wenn beide schon durchgeführt worden sind – zeitlich direkt nacheinander. Im Sinne einer vollständigen Impfdokumentation sollte ein digitales COVID-19-Impfzertifikat über jede vorgenommene COVID-19-Impfung erstellt werden (s. Kapitel 3.3).

Es können nicht nur die in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffe

- » Comirnaty® (BioNTech),
- » Vaxzevria® (AstraZeneca),
- » COVID-19-Vaccine Janssen,
- » Spikevax® (Moderna) sowie
- » Nuvaxovid® (Novavax)

für die Erstellung des digitalen Impfbescheinigung eingetragene werden, sondern auch COVID-Impfstoffe, die in Drittstaaten zugelassen sind, und die den in der EU zugelassenen gleichgestellt sind. Welche diese sind, kann anhand der tabellarischen Übersicht auf der Homepage [Re-Open EU](#) geprüft werden. Es handelt sich überwiegend um COVID-19-Impfstoffe, die in Drittstaaten von den pharmazeutischen Unternehmen mit Zulassung in der EU dort selbst oder in Lizenz hergestellt werden.

Die Impfnachweise können in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache und in Papier oder digitaler Form ausgestellt sein.

Wird ein Impfnachweis mit einem nicht in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoff vorgelegt, muss mit Hilfe der o. g. Liste geprüft werden, ob dieser in dem Land, in dem geimpft wurde, zugelassen und einem in der EU zugelassenen gleichgestellt ist.

In das Modul „COVID-19-Zertifikat“ des Apothekenportals ist der Name des Impfstoffs einzutragen, wie er in der EU zugelassen ist. Bei einer COVID-19-Impfung mit einem Lizenzprodukt, z. B. CoviShield, R-Covi, kann technisch keine Ausstellung eines digitalen COVID-19-Impfbescheinigung vorgenommen werden kann, da die Produktbezeichnung vom RKI nicht geführt wird. Eine COVID-19-Impfung mit Comirnaty® 10 µg/Dosis für Kinder (5 – 11 Jahre) soll über die Eintragung Comirnaty® (BioNTech) erfolgen. Gleiches gilt auch für die neue Comirnaty® Formulierung, die als gebrauchsfertige Injektionsdispersion ohne Verdünnung aufgezogen und verabreicht werden kann.

Die Person, für die das Impfbescheinigung ausgestellt werden soll, muss darüber hinaus die übrigen Voraussetzungen erfüllen (s. Kapitel 2.3.1 und 2.3.9).

2.3.3 Vollständige Impfdokumentation zur Erstellung des COVID-19-Zertifikats für Auffrischimpfungen

In der Apotheke kann ein digitales Impfbescheinigung über eine Auffrischimpfung ausgestellt werden. Zu den COVID-19-Impfstoffen, die für die Erstellung des Impfbescheinigung eingetragene werden können, siehe 2.3.1.

In der Apotheke sind die Nachweise über einen bereits vorhandenen vollständigen Impfschutz (Erst- und Zweitimpfung bzw. Impfung nach Genesung) vorzulegen, um feststellen zu können, dass es sich um eine Auffrischimpfung handelt.

Es sollten keine COVID-19-Impfbescheinigung über Auffrischimpfungen generiert werden, wenn die vorangegangene Grundimmunisierung mit nicht in der EU zugelassenen oder gleichgestellten COVID-19-Impfstoffen erfolgt ist. In diesen Fällen wird die Nummerierung der Dosis im Zertifikat wieder von vorn begonnen. Die STIKO empfiehlt in der 19. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung Personen, die eine vollständige Grundimmunisierung mit einem inaktivierten Ganzvirusimpfstoff (CoronaVac von Sinovac, Covilo von Sinopharm und Covaxin von Bharat Biotech International Limited) oder eine Grundimmunisierung plus eine Auffrischimpfung mit einem der o. g. inaktivierten Ganzvirusimpfstoffe oder dem Vektor-basierten Impfstoff Sputnik V

erhalten haben, eine einmalige mRNA-Impfstoffdosis. Nach § 22a Abs.1 IfSG kann diese einmalige mRNA-Impfdosis jedoch nicht als Auffrischimpfung anerkannt und mit einem entsprechenden COVID-19-Impfzertifikat bescheinigt werden. Das BMG prüft zur Zeit mögliche Lösungen.

Das Zertifikat zur Auffrischimpfung ist technisch in der Corona-Warn-App nur verwendbar, wenn auch die nötige Grundimmunisierung durch das entsprechende letzte Zertifikat der Impfreihe nachgewiesen wird. Es sollten keine COVID-19-Impfzertifikate aus den Apps gelöscht werden. Da bisher noch keine einheitlichen EU-Standards zu diesem Thema festgelegt wurden, sollte man insbesondere bei Reisen ins Ausland auch die Zertifikate der Grundimmunisierung mit sich führen. Auch nicht mehr aktuelle COVID-19-Zertifikate sollten nicht aus den Apps gelöscht werden.

Umgang mit fehlerhaft ausgestellten Zertifikaten über die Grundimmunisierung, z. B. unvollständiger Name: Sollten zuvor fehlerhafte COVID-19-Zertifikate generiert worden sein und es dem Betroffenen nicht möglich sein, den Aussteller des fehlerhaften Zertifikates diesbezüglich erneut aufzusuchen, kann eine Neuausstellung erfolgen. Gleiches gilt bei Verlangen neuer Zertifikate aufgrund einer Namensänderung.

Ein Genesenennachweis oder eine positive PCR-Testdokumentation über eine Infektion mit SARS-CoV-2 nach Abschluss einer vollständigen Impfserie ist als COVID-19-Genesenzertifikat zu digitalisieren.

2.3.4 Dokumentation einer Impfung sowie des Nachweises einer Infektion mit SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test) oder des positiven Antikörpertestnachweises zur Erstellung des COVID-19-Impfzertifikats für Genesene

In der Apotheke kann auch ein digitales Impfzertifikat für Genesene ausgestellt werden. In diesem Fall muss ein Genesenennachweis sowie der Nachweis einer COVID-19-Impfung vorgelegt werden. Der verwendete Impfstoff muss entweder in der EU zugelassen sein oder einem in der EU zugelassenen gleichgestellt sein.

Der Nachweis einer überstandenen Infektion mit SARS-CoV-2 kann nur über die Dokumentation des positiven NAT-Testergebnisses (ausschließlich Labordiagnostik) erbracht werden (§ 22a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a). Liegt diese nicht mehr vor, kann sie erneut von der betreffenden Stelle ausgestellt werden. Der digitale oder analoge Nachweis kann in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache verfasst sein. Für die Erstellung des COVID-19-Impfzertifikats für Genesene ist das Alter des NAT-Testergebnisses irrelevant.

Auch gelten Personen mit nur einer COVID-19-Impfung als vollständig geschützt, wenn bei diesen vor der ersten COVID-19-Impfung SARS-CoV-2-spezifische Antikörper labordiagnostisch nachgewiesen wurden. Der labordiagnostische Befund muss von einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Diesen Personen kann ebenfalls ein COVID-19-Impfzertifikat für Genesene ausgestellt werden.

Als Nachweis für die Erstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für Genesene können folgende Dokumente genutzt werden:

- » NAT-Befund eines Labors
- » NAT-Befund einer Ärztin/eines Arztes
- » NAT-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums

- » ärztliches Attest (sofern diese Angaben zu Testart (NAT) und Testdatum enthält)
- » die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart (NAT) und Testdatum enthält)
- » weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart (NAT) und Testdatum enthalten)
- » digitales COVID-19-Genesenenzertifikat gemäß § 22a Abs. 2 IfSG
- » positiver, SARS-CoV-2-spezifischer Antikörpertestbefund eines nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labors
- » Ggf. Eintragung des Ergebnisses einer SARS-CoV-2-spezifischen Antikörperbestimmung im Impfpass, die ärztlich unterzeichnet wurde

NICHT als Nachweisdokument anerkannt werden beispielsweise:

- » Antigenschnelltestnachweis
- » Absonderungsbescheinigungen, die keine Angaben zu Testart und/oder Testdatum enthalten
- » Antikörpertestnachweis, der nicht aus einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor stammt
- » Krankheitsatteste
- » Corona-Verdacht aufgrund eines PCR-Pooling-Tests

Sollten die in der vorigen Aufzählung genannten Dokumente vorgelegt werden, empfiehlt es sich, den Kunden zur Klärung des weiteren Sachverhalts an den Arzt zu verweisen.

Die Person, für die das Impfbuch ausgestellt werden soll, muss darüber hinaus die übrigen Voraussetzungen erfüllen (s. Kapitel 2.3.1 und 2.3.9).

2.3.5 COVID-19-Impfbuch für Personen mit Erstimpfung und anschließender Infektion mit SARS-CoV-2

Nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten die betroffenen Personen, die zunächst geimpft wurden und anschließend eine durch Labordiagnostik NAT-bestätigte Infektion durchgemacht haben, basierend auf dem verabreichten Impfstoff ein COVID-19-Impfbuch mit der Angabe Impfung 1 von 2 bzw. bei Impfung mit COVID-19-Vaccine Janssen Impfung 1 von 1.

Zusätzlich hat die betroffene Person einen Anspruch auf die Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats mit einer Gültigkeit von 28 Tagen bis 180 Tagen nach der Positivtestung.

Gemäß § 22a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 gilt für diese Personen in Deutschland ein Ausnahmetatbestand, sie gelten in Deutschland als vollständig geimpft.

Aufgrund der EU-Vorgaben darf ein COVID-19-Impfbuch für Genesene nicht ausgestellt werden. Dies ist nur möglich im Falle einer Genesung mit anschließender Impfung. Das BMG arbeitet an einer Klärung zur Darstellung der Systematik. Sobald neue Erkenntnisse zur Zertifikatsausstellung vorliegen, werden diese in die Handlungshilfe aufgenommen.

Die Folgeimpfung kann dann gemäß verabreichter Vakzin zur Erstimpfung als Impfung 2 von 2 bzw. bei Erstimpfung mit COVID-19-Vaccine Janssen als Impfung 2 von 1 zertifiziert werden.

2.3.6 COVID-19-Impfzertifikat für Personen mit Erstimpfung und Nachweis eines anschließend durchgeführten Antikörpertests

Betroffene Personen dürfen kein COVID-19-Impfzertifikat für Genesene mit der Angabe „Impfung 1 von 1“ erhalten. Sie müssen zur vollständigen Grundimmunisierung alle COVID-19-Impfstoffdosen laut jeweiliger Fachinformation erhalten. Die COVID-19-Impfzertifikate sind gemäß Kapitel 3.3.1 zu generieren.

Positive Antikörpertestbefunde sind derzeit nicht als Nachweisdokument für die Erstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats zulässig.

2.3.7 COVID-19-Impfzertifikat für Personen mit abgelaufenem bzw. ungültigem COVID-19-Impfzertifikat

Ab dem 1. Februar 2022 erhalten die Impfzertifikate über die erste Impfsérie, sprich über die Grundimmunisierung, eine fachliche Gültigkeit in der EU von 270 Tagen. Darüber hinaus ist wird das COVID-19-Impfzertifikat nicht mehr innerhalb der EU bei Grenzüberschreitung akzeptiert. Als Impfnachweise über eine vollständige Grundimmunisierung im Sinne des § 22a IfSG behalten die COVID-19-Impfzertifikate auch über die 270 Tage hinaus die Gültigkeit und können als Impfnachweis innerhalb Deutschlands genutzt werden. Gemäß § 22a Abs. 1 Satz 4 IfSG gelten mit zwei Einzelimpfungen geimpfte Personen bzw. Personen, die gemäß den Ausnahmen nach § 22a Absatz 1 Satz 3 genesen und einmal geimpft sind, bis zum 30. September 2022 als vollständig geimpft. Ab dem 1. Oktober 2022 ist der Nachweis einer weiteren Impfung oder gemäß § 22a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 nach zweimaliger Impfung ein Nachweis über eine 28 Tage zurückliegende, NAT-bestätigte Infektion erforderlich, um weiterhin als vollständig geimpft zu gelten.

COVID-19-Impfzertifikate über die Grundimmunisierung werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht aus den Apps gelöscht. Für COVID-19-Impfzertifikate über Auffrischimpfungen wird die Gültigkeit innerhalb der EU derzeit nicht begrenzt.

Wird hingegen aus technischen Gründen ein Impfzertifikat als ungültig bewertet, kann eine Neuausstellung erwogen werden.

Auch gilt seit dem 1. Februar 2022 für die Ausstellung der COVID-19-Impfzertifikate über Folgeimpfungen nach einer erstmaligen Impfung mit COVID-19-Vaccine Janssen oder einmaliger Impfung nach Genesung eine neue Vorgabe zur Nummerierung. Für Personen mit COVID-19-Impfzertifikaten der vorherigen Nummerierungsschemata können neue COVID-19-Impfzertifikate ausgestellt werden, sofern eine automatische Umwandlung der COVID-19-Impfzertifikate in den Apps nicht möglich ist.

2.3.8 COVID-19-Genesenenzertifikat für Personen nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 - bestätigt durch einen positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, z. B. PCR-Test), der nicht älter als 180 Tage ist

In der Apotheke können auch COVID-19-Genesenenzertifikate ausgestellt werden. In diesem Fall muss ein Genesenennachweis vorgelegt werden.

Der Nachweis einer überstandenen Infektion mit SARS-CoV-2 erfolgt nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c) Verordnung (EU) 2021/953 über die Dokumentation eines positiven Ergebnisses eines Nukleinsäure-Amplifikationstests (NAT), i. d. R. PCR-Tests. Liegt diese nicht mehr vor,

kann sie erneut von der betreffenden Stelle ausgestellt werden. Für die Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats muss das Datum der ersten positiven Testung mindestens 11 Tage und maximal 180 Tage zurückliegen, wobei die Genesenen erst nach Ablauf der angeordneten Isolierung eine Apotheke zur nachträglichen Erstellung des COVID-19-Genesenenzertifikats aufsuchen sollten.

In Deutschland ist das COVID-19-Genesenenzertifikat allerdings erst 28 Tage nach der ersten positiven Testung gültig. Als Genesenennachweis im Sinne von § 22a Abs. 2 IfSG zum Nachweis eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes verkürzt sich die Gültigkeit in Deutschland auf 90 Tage. Diese verkürzte Gültigkeit hat aber keine Relevanz für die Ausstellung der COVID-19-Genesenenzertifikate und die Regelungen in anderen Staaten.

Als Nachweis können folgende Dokumente genutzt werden:

- » NAT-Befund eines Labors
- » NAT-Befund einer Ärztin/eines Arztes
- » NAT-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums
- » ärztliches Attest (sofern diese Angaben zu Testart (NAT) und Testdatum enthält)
- » die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart (NAT) und Testdatum enthält)
- » weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart (NAT) und Testdatum enthalten)

NICHT als Nachweisdokument anerkannt werden beispielsweise:

- » Antigenschnelltestnachweis
- » Absonderungsbescheinigungen, die keine Angaben zu Testart und/oder Testdatum enthalten
- » Antikörpertestnachweis
- » Krankheitsatteste

Positive Antikörpertestbefunde sind derzeit nicht als Nachweisdokument für die Erstellung von COVID-19-Genesenenzertifikaten zulässig.

Gemäß § 1 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung haben die betroffenen Personen einen Anspruch auf die Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats. Dementsprechend können Apotheken das COVID-19-Genesenenzertifikat auch generieren, wenn bereits COVID-19-Impfzertifikate vorliegen, also trotz Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde. Die bestehenden COVID-19-Impfzertifikate behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die Zertifikate schließen sich bei Verwendung der entsprechenden Apps auch nicht gegenseitig aus. Die Entscheidung, welches COVID-19-Zertifikat als Nachweis geführt wird, obliegt dem*der Anwender*in.

2.3.9 *Impfung in räumlicher Nähe durchgeführt (Regelfall; Ausnahmen im begründeten Einzelfall möglich)*

Um die missbräuchliche Ausstellung von COVID-19-Impfzertifikaten zu vermeiden, soll diese in der Regel nur erfolgen, wenn die Impfung in räumlicher Nähe, z. B. in der gleichen oder umliegenden Gemeinde, Landkreis oder Regierungsbezirk erfolgt, ist. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Form der Nachweise oder die ausstellenden Leistungserbringer bekannt sind. Begründete Ausnahmen sind z. B. berufliche Gründe oder Wechsel des Wohnsitzes, so dass die Ausstellung nicht am Ort der Impfung erfolgen kann.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 CoronImpfV ist es möglich, dass bei Familien z. B. ein Elternteil für die nachträgliche Ausstellung der COVID-19-Impfzertifikate in die Apotheke kommt und Impfbücher und Ausweise der Kinder vorlegt. Der Apotheker muss in jedem Fall entscheiden, ob die Prüfung auf Plausibilität anhand der vorgelegten Dokumente möglich ist.

2.4 Ausstellung von COVID-19-Zertifikaten über Impfungen oder positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, z. B. PCR-Test) in anderen EU-Mitgliedstaaten

Die Verordnung (EU) 2021/953 definiert die europaweit harmonisierten Rahmenbedingungen für die Ausstellung von digitalen Impf-, Test- und Genesenenzertifikaten.

2.4.1 COVID-19-Impfzertifikate über Impfungen in anderen EU-Mitgliedsstaaten

Für die nachträgliche Ausstellung von Impfzertifikaten für Personen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten geimpft wurden, ist in Absprache mit dem BMG die Ausstellung eines digitalen Impfzertifikats (nach besonderes sorgfältiger Prüfung der Echtheit der Dokumente und der Plausibilität des Antrags) möglich, wenn

- » ein vollständiger und authentischer Impfnachweis aus einem anderen EU-Mitgliedstaat vorgelegt wird,
- » der Antragsteller zu dem in § 1 Abs. 1 CoronImpfV genannten Personenkreis gehört, und
- » glaubhaft macht, dass er in absehbarer Zeit nicht in denjenigen EU-Mitgliedstaat zurückkehren wird, in dem er geimpft wurde (und daher dort kein Zertifikat erlangen kann).

Zu der Frage, welche COVID-19-Impfstoffe außer den in der EU zugelassenen für die Erstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats (für Genesene) akzeptiert werden können, s. Kapitel 2.3.1.

Nach den geltenden rechtlichen Regelungen erhalten Apotheken keine Vergütung, wenn sie Personen ein COVID-19-Impfzertifikat ausstellen, die im Ausland geimpft sind und die Grenze lediglich zum Zwecke eines kurzen Aufenthalts oder zur Ausstellung des COVID-19-Impfzertifikates überschreiten.

2.4.2 COVID-19-Genesenenzertifikate über einen positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, z. B. PCR-Test) in anderen EU-Mitgliedsstaaten

Analog zu der nachträglichen Erstellung von COVID-19-Impfzertifikaten sollte nach besonders sorgfältiger Prüfung der Echtheit der Dokumente und der Plausibilität des Antrags eine nachträgliche Erstellung der COVID-19-Genesenenzertifikate möglich sein, wenn

- » ein vollständiger und authentischer Genesenennachweis aus einem anderen EU-Mitgliedstaat vorgelegt wird,
- » der Antragsteller zu dem in § 1 TestV genannten Personenkreis gehört, und
- » glaubhaft macht, dass er in absehbarer Zeit nicht in denjenigen EU-Mitgliedstaat zurückkehren wird, in dem er positiv getestet wurde (und daher dort kein Zertifikat erlangen kann).

2.5 Ausstellung von COVID-19-Zertifikaten über Impfungen oder positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, z. B. PCR-Test) in Nicht-EU-Staaten²

2.5.1 COVID-19-Impfzertifikate über Impfungen in Nicht-EU-Staaten

Für die nachträgliche Ausstellung von Impfzertifikaten für Personen, die in Nicht-EU-Mitgliedstaaten geimpft wurden, besteht gemäß Artikel 8 Verordnung (EU) 2021/953 keine Verpflichtung zur Ausstellung eines digitalen Impfzertifikates. Die Ausstellung ist jedoch nach besonders sorgfältiger Prüfung der Echtheit der Dokumente und der Plausibilität des Antrags möglich, wenn

- » ein vollständiger und authentischer Impfnachweis aus dem Drittstaat vorgelegt wird,
- » der Antragsteller zu dem in § 1 Abs. 1 CoronaimpfV genannten Personenkreis gehört und
- » der COVID-19-Impfstoff in der EU zugelassen ist oder einem solchen gleichgestellt ist.

Zu der Frage, welche COVID-19-Impfstoffe außer den in der EU zugelassenen für die Erstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats (für Genesene) akzeptiert werden können, s. Kapitel 2.3.1.

2.5.2 COVID-19-Genesenenzertifikate über einen positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, PCR-Test) in Nicht-EU-Staaten

Die Verordnung (EU) 2021/953 definiert die europaweit harmonisierten Rahmenbedingungen für die Ausstellung von digitalen Impf-, Test- und Genesenenzertifikaten. Gemäß Artikel 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nummer 3 Buchstabe e) des Anhangs können Genesenenzertifikate auch auf der Grundlage von positiven Testergebnissen in Nicht-EU-Staaten ausgestellt werden. Es gelten insoweit entsprechend die oben unter Ziffer 2.4.2 erläuterten Bedingungen.

2.6 Ausstellung von COVID-19-Zertifikaten für in Deutschland geimpfte oder positiv getestete Drittstaatsangehörige

Mit Verordnung (EU) 2021/954, die am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, werden die oben genannten Regelungen auch auf Drittstaatsangehörige, welche sich rechtmäßig in der EU aufhalten, z. B. US-Soldaten, ausgeweitet. Wenn diese Personen also in Deutschland geimpft wurden, haben sie Anspruch auf ein Impfzertifikat. Wenn diese Personen mit einem PCR-Test positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, so haben sie einen Anspruch auf ein COVID-19-Genesenenzertifikat.

2.6.1 Ausstellung digitaler Impfzertifikate für US-Militärangehörige

Die von diesem Personenkreis vorgelegten Impfnachweise weisen einige Besonderheiten auf, insbesondere fehlt regelmäßig die persönliche Arztunterschrift.

Nach geltender Rechtslage ist Voraussetzung für die Ausstellung eines digitalen Impfzertifikats neben dem Identitätsnachweis die Vorlage einer entsprechenden COVID-19-Impfdokumenta-

² Gilt auch für Flüchtlinge aus der Ukraine: Sie gehören zu den anspruchsberechtigten Personen gemäß § 1 CoronaimpfV und haben ebenso einen Anspruch auf die kostenlose Testung nach TestV. Bereits vorhandene digitale COVID-19-Zertifikate der Ukraine werden innerhalb der EU anerkannt.

tion, deren Authentizität zu überprüfen ist. In der EU stationierte US-Militärangehörige sind gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) 2021/954 bei der Ausstellung der Zertifikate grundsätzlich wie EU-Bürger zu behandeln.

Abbildung 1: Beispiel für den Impfnachweis eines US Militärangehörigen

COVID-19 Vaccination Record Card

Please keep this record card, which includes medical information about the vaccines you have received.
 Por favor, guarde esta tarjeta de registro, que incluye información médica sobre las vacunas que ha recibido.

[Redacted] [Redacted] [Redacted]
 Last Name First Name MI
 [Redacted] [Redacted] [Redacted]

Date of birth Patient number (medical record or IIS record number)

Vaccine	Product Name/Manufacturer	Date	Healthcare Professional or Clinic Site
	Lot Number		
1 st Dose COVID-19	MODERNA COVID-19 Lot #: 038B21A	04/21/21	Landstuhl RMC
2 nd Dose COVID-19	MODERNA COVID-19 Lot #: 026C21A	05/19/21	Landstuhl RMC
Other		mm / dd / yy	
Other		mm / dd / yy	

Nach Informationen des Landesinnenministeriums Rheinland-Pfalz und der US-Streitkräfte gilt für die Impfnachweise Folgendes:

- » Verteilung der Impfausweise zusammen mit dem Impfstoff durch das Center for Disease Control (CDC) über das US-Verteidigungsministerium an die militärischen Einrichtungen
- » Datum in Form von Monat/Tag/Jahr
- » Angaben im Impfausweis:
 - › Vor- und Zuname des Vakzinempfängers
 - › Geburtsdatum
 - › Patientennummer oder die vom US Verteidigungsministeriums vergebene Identifikationsnummer des Vakzinempfängers
 - › Art des Impfstoffes
 - › Chargennummer des Impfstoffes
 - › Impfdatum
 - › durchführendes Impfzentrum, z. B. die 86. Medizinische Gruppe bzw. Landstuhl RMC
- » folgenden Impfstoffe werden vom US Militär in Deutschland verimpft:
 - › COVID-19 Vaccine Moderna
 - › COVID-19 Vaccine Pfizer-BioNTech
 - › COVID-19 Vaccine Janssen

Wenn in Apotheken entsprechende Nachweise vorgelegt werden, kann anhand dieser Informationen und Muster die ordnungsgemäße Authentizitätsprüfung vorgenommen werden. Nach der offiziellen Auskunft des US-Militärs wird regelmäßig keine Unterschrift des Arztes aufgebracht. Die fehlende Arztunterschrift allein kann somit nicht dazu führen, dass die Authentizität eines solchen Nachweises bezweifelt wird. Es dürfte davon ausgegangen werden, dass die örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden diese Rechtsauffassung teilen.

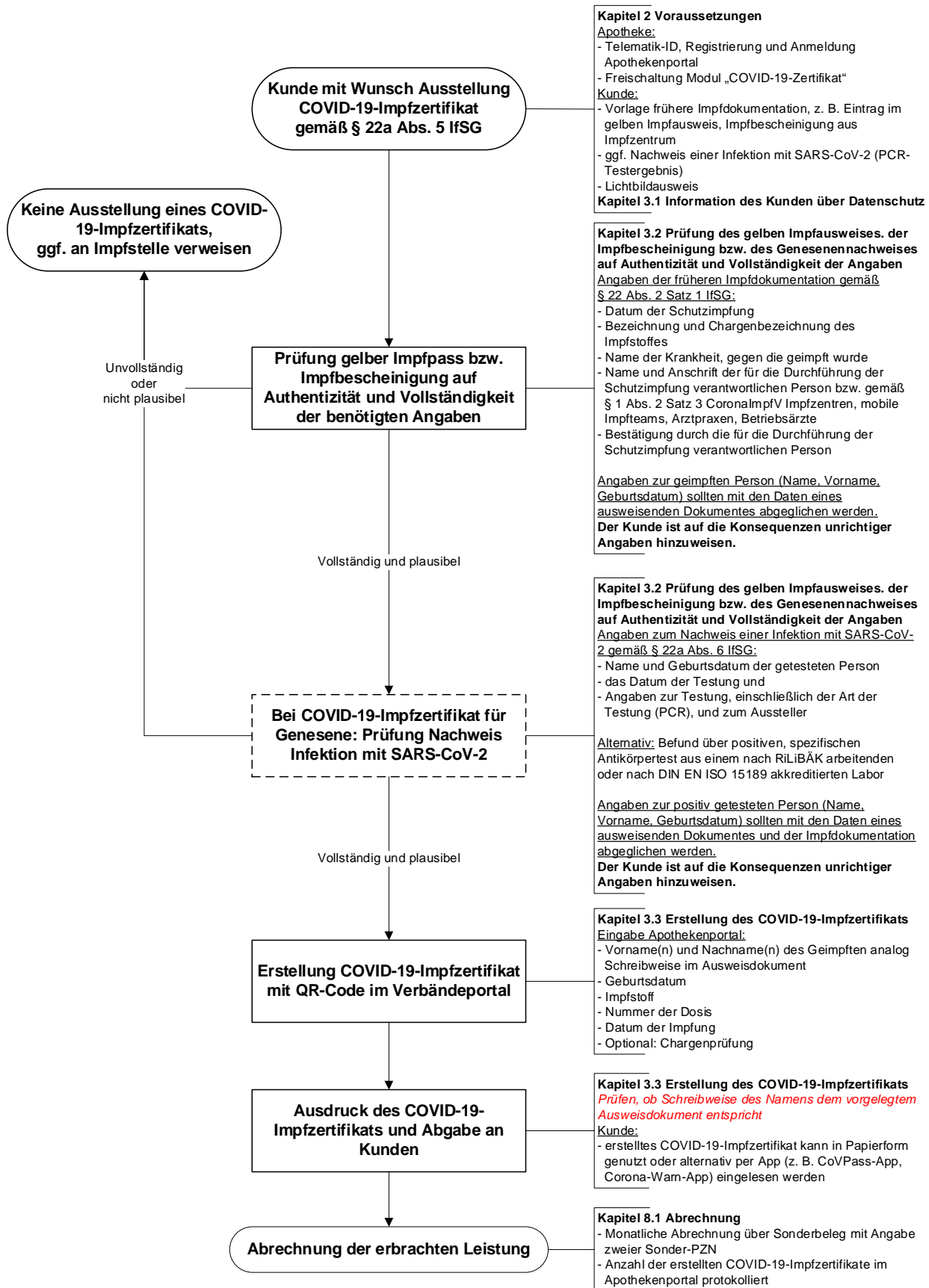
2.7 Anerkennung von COVID-Zertifikaten aus Drittländern

Schweizer COVID-19-Zertifikate und EU-Zertifikate werden gegenseitig anerkannt. Inhaber eines Schweizer Zertifikats – Schweizer Staatsangehörige, EU-Bürger und Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in der Schweiz aufhalten oder dort wohnen – können innerhalb der EU zu den gleichen Bedingungen reisen wie Inhaber eines digitalen COVID-Zertifikats der EU. Gleichzeitig wird das digitale COVID-Zertifikat der EU für Reisen in die Schweiz akzeptiert. Inhaber eines Schweizer COVID-19-Zertifikats müssen sich daher in Deutschland kein neues COVID-19-Zertifikat ausstellen lassen.

Gleiches gilt für COVID-19-Zertifikate aus:

- » Albanien
- » Andorra
- » Armenien
- » Kap Verde
- » El Salvador
- » Färöer
- » Georgien
- » Israel
- » Island
- » Kolumbien
- » Libanon
- » Liechtenstein
- » Malaysia
- » Marokko
- » Moldau
- » Monaco
- » Montenegro
- » Neuseeland
- » Nordmazedonien
- » Norwegen
- » Panama
- » San Marino
- » Serbien
- » Singapur
- » Taiwan
- » Thailand
- » Tunesien
- » Togo
- » Türkei
- » Ukraine
- » Vereinigte Arabische Emirate
- » Vereinigtes Königreich und unmittelbar der englischen Krone unterstehende Gebiete (Jersey, Guernsey und Insel Man)
- » Uruguay
- » Vatikanstadt

3. Ausstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats



3.1 Information über die Datenschutzhinweise des RKI

Die Datenschutzhinweise des RKI zum digitalen COVID-19-Zertifikat sind in der Apotheke zusätzlich zur Datenschutzerklärung der Apotheke (s. Kapitel 5.1) auszulegen oder anderweitig so zur Verfügung zu stellen, dass interessierte Bürger*innen diese vor Ausstellung des Zertifikats, d. h. vor Beginn der Datenverarbeitung, zur Kenntnis nehmen können. Die Datenschutzhinweise zum digitalen COVID-19-Zertifikat des RKI können in deutscher und englischer Fassung über die Coronaseite der ABDA-Homepage abgerufen werden ([Informationen zum Coronavirus | ABDA](#)).

3.2 Prüfung des gelben Impfausweises, der Impfbescheinigung bzw. des Genesenennachweises auf Authentizität und Vollständigkeit der Angaben

Die Prüfung der vom Kunden vorgelegten Impfdokumente kann nur auf Vollständigkeit und Plausibilität erfolgen (s. Kapitel 2.3.1). Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung sollen die Angaben der Impfdokumentation geprüft werden. Grundlage ist die Eintragung im gelben Impfpass, die separate Impfbescheinigung, die z. B. von einem Impfzentrum ausgestellt worden ist, oder digitale Impfcertifikate über bereits verabreichte Impfungen. Es soll vorab die Identität der geimpften Person geprüft werden, d. h. die Angaben zum Geimpften in der vorgelegten Impfdokumentation mit den Angaben eines ausweisenden amtlichen Dokuments mit dem Portraitfoto des Dokumentes abgeglichen werden (Name, Vorname, Geburtsdatum). Dabei ist der Kunde auf die Konsequenzen unrichtiger Angaben hinzuweisen. Entsprechendes gilt für die Prüfung des Genesenennachweises. Zu der Frage, welche Testnachweise anerkannt werden können, s. Kapitel 2.3.3.

Bei der Prüfung der Dokumente ist jedoch zu bedenken, dass der gelbe Impfausweis kein amtliches Dokument und daher in der Praxis auch vielfach nicht entsprechend „gepflegt“ ist. Nicht mehr aktuelle Adressen, Namensänderungen (nach Heirat, etc.) sind daher nicht geeignet, grundsätzlich von gefälschten Impfausweisen bzw. -bescheinigungen auszugehen, sofern die Abweichungen plausibel erklärt werden können. Wird plausibel erklärt, weshalb eine Impfung von einer Impfstelle in räumlicher Distanz zur Apotheke durchgeführt wurde, kann ebenfalls ein COVID-19-Impfcertifikat erstellt werden.

Gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 IfSG müssen in der Impfdokumentation folgende Angaben vorhanden sein:

- » Datum der Schutzimpfung
- » Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffes
- » Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde
- » Name und Geburtsdatum der geimpften Person
- » Name und Anschrift der für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person

Bestätigung in Schriftform, d. h. persönliche Unterschrift, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel durch die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 CoronaimpfV können statt des Namens und Anschrift der für die Durchführung verantwortlichen Person auch entsprechende Angaben zu folgenden Leistungserbringern gemacht werden:

- » Impfzentren
- » Mobile Impfteams
- » Arztpraxen
- » Betriebsärzte

- » Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- » Öffentliche Apotheken

Gemäß § 22 Absatz 4b IfSG müssen zum Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2 folgende Angaben vorhanden sein:

- » Name und Geburtsdatum der getesteten Person
- » das Datum der Testung und
- » Angaben zur Testung, einschließlich der Art der Testung (NAT), und zum Aussteller

Auch der vorgelegte Befund eines positiven Antikörpertests muss Angaben zur Identifikation der getesteten Person, das Datum der Testung, weiteren Angaben zur Testung und zum Aussteller enthalten

Sollten die Angaben unvollständig sein, empfiehlt es sich, den Kunden an den impfenden Arzt bzw. die Impfstelle zu verweisen.

Seit dem 16. Dezember 2021 kann im Apothekenportal optional die Chargennummer geprüft werden. Dafür kann die Funktion direkt bei Ausstellung erfolgen oder vorab im separaten Modul genutzt werden. Es wird nach Eintragung des COVID-19-Impfstoffs, der Chargennummer und dem Impfdatum geprüft, ob die Chargennummer des COVID-19-Impfstoffs vom PEI gelistet ist und die COVID-19-Impfung innerhalb des Zeitraums von Auslieferung bis zum Verfallsdatum der Charge erfolgt ist. Die hinterlegten Chargen werden regelmäßig aktualisiert, so dass aktuell freigegebene Chargen im System noch fehlen können oder auch verlängerte Haltbarkeitsdaten aufgrund aktualisierten Stabilitätsdaten noch nicht hinterlegt sind. Auch bei einem negativen Prüfergebnis, z. B. Hinweis auf unbekannte Chargennummer, kann nach pflichtgemäßer, gründlicher Prüfung, wenn jeglicher Fälschungsverdacht auszuschließen ist, ein COVID-19-Impfzertifikat generiert werden. Die Chargennummer wird nicht in dem COVID-19-Impfzertifikat vermerkt.

CAVE: Chargen, die im Ausland verimpft wurden, sind in der Datenbank in der Regel nicht erfasst.

Die Bestätigung der Chargennummer schließt eine Fälschung der vorgelegten Impfnachweise nicht in jedem Fall aus. Sollten trotz positiver Prüfung weiterhin Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Impfnachweises bestehen, muss eine Ausstellung verweigert werden (siehe Kapitel 9)!

Wenn alle Angaben des Impfausweises bzw. der Impfbescheinigung, bereits vorhandener Impfzertifikate oder des Genesenennachweises plausibel und vollständig sind, ggf. resultierende Fragen nachvollziehbar geklärt worden sind, kann das COVID-19-Impfzertifikat ausgestellt werden.

Der Kunde sollte darüber aufgeklärt werden, warum diese Daten erforderlich sind. Des Weiteren sollte er darüber informiert werden, dass mit Blick auf die Ausstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats in der Apotheke keine personenbezogenen Daten gespeichert werden dürfen.

3.3 Erstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikats

Im Sinne einer vollständigen Impfdokumentation sollte ein digitales COVID-19-Impfzertifikat über jede vorgenommene COVID-19-Impfung erstellt werden. Die Ausstellung nur eines Zertifikats auf entsprechenden Kundenwunsch, z. B. über die zweite, abschließende Impfung, ist aber nicht ausgeschlossen. Der Apotheker muss nicht über den Abschluss des Impfprogramms entscheiden, da im Zertifikat die Information zur Dosis und zum Datum der Impfung hinterlegt ist. Somit können die COVID-19-Impfzertifikate zeitlich unabhängig generiert werden. Es ist nicht erforderlich, mit der Ausstellung bis 14 Tage nach der letzten Impfung zu warten.

3.3.1 Eingabe der Daten im Apothekenportal

Wichtiger Hinweis zur Eingabe der persönlichen Daten des Zertifikatsinhabers in lateinischen Zeichen (Unicode)

Bei der Erstellung der COVID-Zertifikate sind die persönlichen Daten der Zertifikatsinhaberin oder des Zertifikatsinhabers in lateinischen Zeichen in Unicode anzugeben. Die Verwendung anderer Zeichensätze kann zu fehlerhaften Namensdarstellungen auf den Zertifikaten und in den QR-Codes führen. Diese können dann bei der Prüfung nicht sicher mit einem Ausweisdokument abgeglichen werden. Wird das Zertifikat daraufhin von der prüfenden Stelle nicht anerkannt, kann dies für die Bürgerinnen und Bürger zu Schwierigkeiten bei der Einreise führen. Probleme liegen zum Beispiel bei der Verwendung von Ausweisscannern nahe, wenn Ausweisdokumente und Zertifikate nur digital abgeglichen werden.

Im Regelfall dürfte in der Apotheke dafür keine technische Anpassung erforderlich sein.

Das Bundesministerium für Gesundheit empfiehlt, dass die Schreibweise des Namens der Schreibweise aus der maschinenlesbaren Zone des Ausweisdokuments³ entsprechen sollte und die Übereinstimmung nach der Erstellung des COVID-19-Impfzertifikats nochmals überprüft werden.

Wird die Schreibweise aus der maschinenlesbaren Zone des Ausweisdokuments nicht übernommen, sollte auf jeden Fall die Original-Schreibweise des Namens im Ausweis übernommen werden. Diese hat allerdings den Nachteil, dass dieses Verfahren aufgrund von Buchstaben mit Akzenten etc. fehleranfällig ist.

Sollten zuvor fehlerhafte COVID-19-Zertifikate generiert worden sein und es dem Betroffenen nicht möglich sein, den Aussteller des fehlerhaften Zertifikates diesbezüglich erneut aufzusuchen, kann eine Neuausstellung in der Apotheke erfolgen.

Die nachträgliche Erstellung des COVID-19-Impfzertifikats kann über das Apothekenportal des DAV <https://www.mein-apotheekenportal.de/> erfolgen.

Es werden folgende Daten des Geimpften in die Eingabemaske (Modul „COVID-19-Zertifikat“, Impfzertifikat) eingetragen:

- » Vorname(n) und Nachname(n) (entsprechend Angaben im Personalausweis)
- » Geburtsdatum
- » Impfstoff
- » Nummer der Dosis
- » Datum der Impfung

³ https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/moderne-verwaltung/ausweise/maschinenlesbare-zone-paesse-ausweise.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Da COVID-19-Vaccine Janssen® gemäß Zulassung nur einmal geimpft werden muss, wird dieser mit der Dosis 1 von 1 gekennzeichnet.

Die Chargennummer des Impfstoffs wird für die Ausstellung nicht zwingend benötigt. Die eingegebenen Angaben werden über das Portal an das RKI übermittelt, welches das Impfzertifikat generiert. Zum Auslesen in der Apotheke gibt es zwei Möglichkeiten:

- » Aus den Angaben wird eine PDF-Datei erstellt, die im DIN A4-Format ausgedruckt werden muss und die außer den Angaben zur Impfung und der geimpften Person auch einen QR-Code enthält. Diesen kann der Kunde mit einer App, z. B. CoVPass App oder Corona-Warn-App, in sein mobiles Endgerät einlesen.
- » Auf dem Bildschirm wird ein QR-Code angezeigt, den der Kunde mit einer App, z. B. CoVPass App oder Corona-Warn-App, in sein mobiles Endgerät einlesen kann.

Die App wiederum bildet den QR-Code ab, welcher dann als so genanntes „grünes Impfzertifikat“ innerhalb der EU zum Nachweis des Impfstatus genutzt werden kann.

Sollte der Kunde keine technischen Geräte besitzen, die die Anwendung einer App erlauben, oder nicht den Wunsch haben, den Nachweis digital zu speichern, so kann er auch den auslesbaren QR-Code des DIN A4-Ausdrucks als COVID-19-Zertifikat zum Nachweis des Impfstatus mit sich führen.

Es ist empfehlenswert, keine Löschung von COVID-19-Zertifikaten aus den Apps vorzunehmen. Die Apps ordnen die COVID-19-Zertifikate gemäß der Namensbezeichnung einer Person zu. Lediglich wenn eine Korrektur eines alten Zertifikates erfolgt, sollte eine Löschung des Vorläufers erfolgen.

3.3.2 *Eingabe der Daten über die erste Impfserie*

Die Eingabe der Nummer der Dosis erfolgt jeweils nach verwendetem Impfstoff:

- » 1/1 für die erstmalige COVID-19-Impfung mit COVID-19-Vaccine Janssen,
- » 1/1 bei erstmaliger Impfung mit einem COVID-19-Impfstoff, der normalerweise mit zwei Dosen verabreicht würde, nach vorangegangener Infektion mit SARS-CoV-2,
- » 1/2 für die erste Impfung mit einem COVID-19-Impfstoff, der gemäß Fachinformation für die Grundimmunisierung in zwei Dosen verabreicht wird (Comirnaty®, Vaxzevria®, Spikevax®, Nuvaxovid®) und
- » 2/2 für die zweite Impfung mit einem COVID-19-Impfstoff, der gemäß Fachinformation für die Grundimmunisierung in zwei Dosen verabreicht wird

3.3.3 *Eingabe der Daten bei heterologem Impfschema*

Bei Personen, die mit zwei unterschiedlichen COVID-19-Impfstoffen geimpft wurden, werden beide Impfstoffe erfasst. Die zweite Impfung ist bezüglich der Nummer der Dosis mit der 2 von 2 zu erfassen, um die Impfung als abgeschlossen zu dokumentieren.

3.3.4 COVID-19-Impfzertifikate für Genesene

In der Apotheke kann auch ein COVID-19-Impfzertifikat für Genesene über das Apothekenportal ausgestellt werden. Sind die in Kapitel 2.3 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird vor der Eingabe der Daten der Schieberegler „Genesenen-Impfung“ aktiviert. Anschließend kann die einmalige Impfung eingetragen werden. Automatisch wird die Impfung mit den nach Zulassung zweifach zu impfenden COVID-19-Impfstoffen als Dosis 1 von 1 angegeben.

Der Kunde sollte darauf hingewiesen werden, dass in anderen Ländern u. U. die einmalige COVID-19-Impfung nach einer COVID-19-Infektion für die Einreise nicht anerkannt wird. Es empfiehlt sich daher, sich hierzu rechtzeitig vor Antritt der Reise zu informieren⁴.

3.3.5 Eingabe der Daten bei Auffrischimpfungen

Abhängig von der vorangegangenen ersten Impfserie des Kunden wird die Auffrischimpfung im Zertifikat unterschiedlich angezeigt. Entsprechend ist im Portal die Nummern der Dosis mit dem Zusatz „Booster“ auszuwählen:

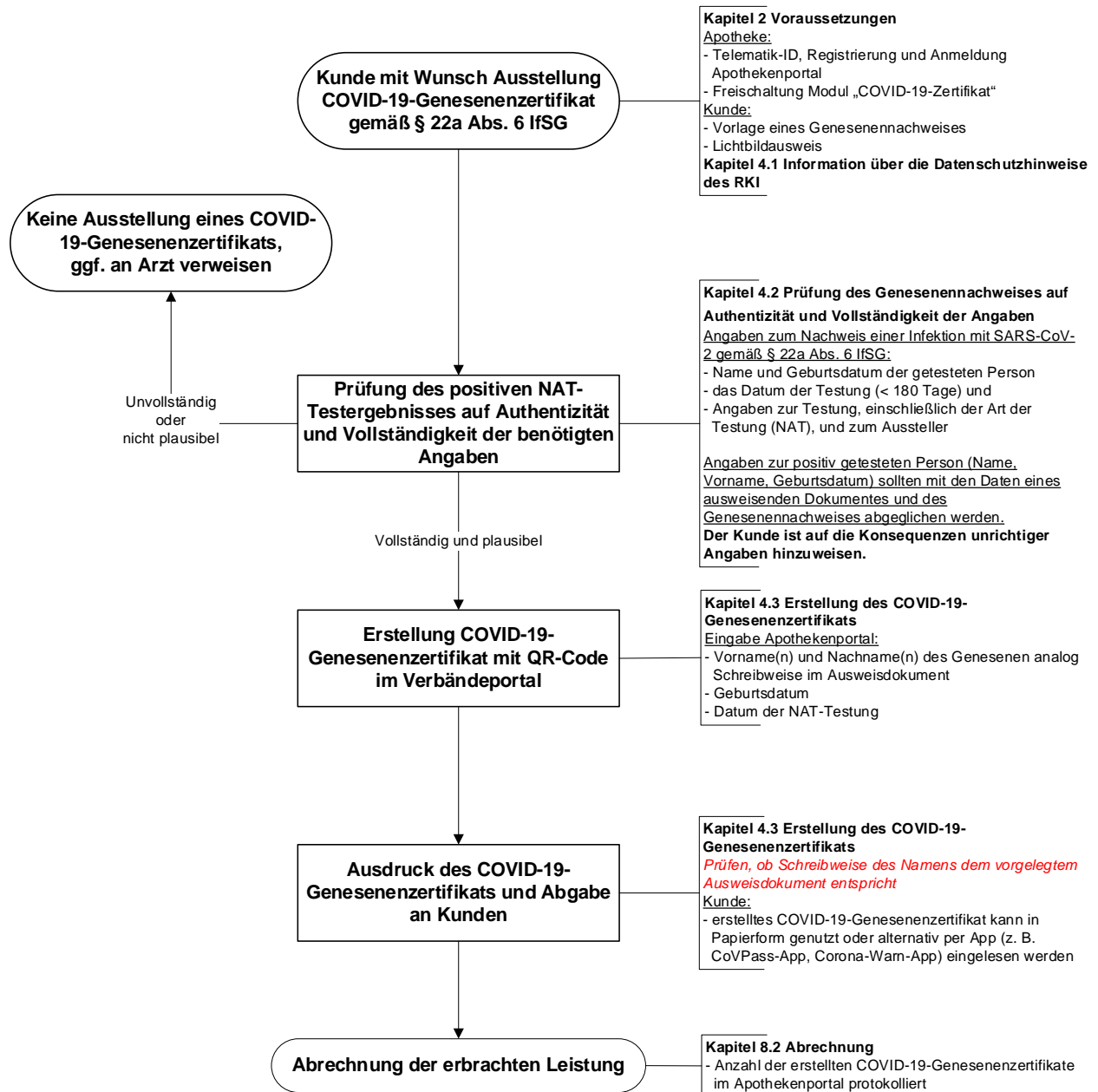
Auffrischung nach:	Nummer der Dosis im Portal	Angabe auf dem Zertifikat	Weitere Folgeimpfungen
vorheriger zweimaliger Impfung mit Vaxzevria [®] , Comirnaty [®] , Spikevax [®] , Nuvaxovid [®] (auch heterologe Impfschemata)	3/3 Booster	3/3	4/4
vorheriger Impfung mit COVID-19-Impfstoff Janssen	2/1 Booster	2/1	3/1
einer COVID-19-Impfung nach Genesung <i>Im Portal: Schieberegler „Genesenen-Impfung“ aktiviert</i>	2/1 Booster	2/1	3/1

Der Ausdruck des COVID-19-Impfzertifikats enthält keine Angabe „Booster“, sondern nur die Ziffern.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2301 zur Änderung der Nummerierungsvorgaben bei Ausstellung der COVID-19-Impfzertifikate über Auffrischimpfungen (gemäß Fachinformation) sollen die Probleme bei der Identifizierung von zusätzlichen Dosen behoben werden. Zuvor war für eine Auffrischimpfung nach erstmaliger Impfung nach Genesung oder einmaliger Impfung mit COVID-19 Vaccine Janssen für die Zertifikate eine Eintragung als Impfung 2 von 2 vorgesehen und somit nicht direkt ablesbar, dass es sich um eine Auffrischimpfung handelte. Beim Einlesen des Zertifikats in die Apps konnten diese dann nicht unterscheiden, ob es sich um eine Auffrischimpfung handelt oder den Abschluss einer Grundimmunisierung. Technisch erhielten die Zertifikate mit der Angabe Impfung 2 von 2 erst eine Gültigkeit nach 14 Tagen.

⁴ <https://reopen.europa.eu/de>

4. Ausstellung des digitalen COVID-19-Genesenenzertifikats



4.1 Information über die Datenschutzhinweise des RKI

Die Datenschutzhinweise des RKI zum digitalen COVID-Zertifikat sind in der Apotheke zusätzlich zur Datenschutzerklärung der Apotheke (s. Kapitel 5.1) auszulegen oder anderweitig so zur Verfügung zu stellen, dass interessierte Bürger*innen diese vor Ausstellung des Zertifikats, d. h. vor Beginn der Datenverarbeitung, zur Kenntnis nehmen können. Die Datenschutzhinweise zum digitalen COVID-Zertifikat des RKI können in deutscher und englischer Fassung über die Coronaseite der ABDA-Homepage abgerufen werden ([Informationen zum Coronavirus | ABDA](#)).

4.2 Prüfung des Genesenennachweises auf Authentizität und Vollständigkeit der Angaben

Die Prüfung des vom Kunden vorgelegten Genesenennachweises kann nur auf Vollständigkeit und Plausibilität erfolgen (s. Kapitel 2.3.1). COVID-19-Genesenzertifikate sind bei Reisezwecken innerhalb der EU 180 Tage nach dem ersten positiven Nukleinsäurenachweis (NAT, z. B. PCR-Test) gültig. Dieser Zeitraum wird auf dem erstellten COVID-19-Genesenzertifikat ausgewiesen. Technisch ist die Generierung der COVID-19-Genesenzertifikate im Apothekenportal bereits vor dem Gültigkeitsbeginn in Deutschland ab Tag 29 möglich. Nationale Vorgaben zur Gültigkeit des Genesenennachweises können von den 180 Tagen abweichen. Lediglich eine Ausstellung nach Ablauf der Gültigkeit von 180 Tagen nach Testung ist ausgeschlossen, sodass das erste positive Testergebnis laut Genesenennachweis des Kunden nicht älter als 180 Tage sein darf. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung sollen die Angaben des Nachweises der Infektion geprüft werden. Es muss vorab die Identität der genesenen Person geprüft werden, d. h. die Angaben zum Genesenen in dem vorgelegten Genesenennachweis mit den Angaben eines ausweisenden amtlichen Dokuments mit dem Portraitfoto des Dokumentes abgeglichen werden (Name, Vorname, Geburtsdatum). Dabei ist der Kunde auf die Konsequenzen unrichtiger Angaben hinzuweisen. Zu der Frage, welche Tests anerkannt werden können, s. Kapitel 2.3.3.

Gemäß § 22a Absatz 6 IfSG müssen zum Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2 folgende Angaben vorhanden sein:

- » Name und Geburtsdatum der getesteten Person
- » das Datum der Testung und
- » Angaben zur Testung, einschließlich der Art der Testung (NAT), und zum Aussteller

4.3 Erstellung des digitalen COVID-19-Genesenzertifikats

Die nachträgliche Erstellung des COVID-19-Genesenzertifikats kann über das Apothekenportal des DAV <https://www.mein-apothekenportal.de/> erfolgen. Es werden folgende Daten des Genesenen in die Eingabemaske (Modul „COVID-19-Zertifikat“, Genesenzertifikat) eingetragen:

- » Vorname(n) und Nachname(n) (entsprechend Angaben im Personalausweis)
- » Geburtsdatum
- » Datum des NAT-Tests

Aus der Angabe zum Testdatum wird die Gültigkeit des Zertifikats automatisch berechnet. Die eingegebenen Angaben werden über das Portal an das RKI übermittelt, welches das COVID-19-Genesenzertifikat generiert.

Zum Auslesen in der Apotheke gibt es zwei Möglichkeiten:

- » Aus den Angaben wird eine PDF-Datei erstellt, die im DIN A4-Format ausgedruckt werden muss und die außer den Angaben zum Testdatum, der Gültigkeit des Zertifikats und der genesenen Person auch einen QR-Code enthält. Diesen kann der Kunde mit einer App, z. B. CoVPass App oder Corona-Warn-App, in sein mobiles Endgerät einlesen.
- » Auf dem Bildschirm wird ein QR-Code angezeigt, den der Kunde mit einer App, z. B. CoVPass App oder Corona-Warn-App, in sein mobiles Endgerät einlesen kann.

Die App wiederum bildet den QR-Code ab, welcher dann als digitales COVID-Genesenenzertifikat innerhalb der EU zum Nachweis der Genesung von COVID-19 genutzt werden kann.

Sollte der Kunde keine technischen Geräte besitzen, die die Anwendung einer App erlauben, oder nicht den Wunsch haben, den Nachweis digital zu speichern, so kann er auch den auslesbaren QR-Code des DIN A4-Ausdrucks als COVID-19-Zertifikat zum Nachweis der Genesung mit sich führen.

5. Dokumentation und Speicherung von Daten

Die vom Kunden vorgelegten Dokumente sind nach der Erstellung des COVID-19-Impfzertifikates bzw. des COVID-19-Genesenenzertifikats vollständig an diesen zurückzugeben.

Die nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 IfSG bzw. die nach § 22a Abs. 6 IfSG zu erfassenden personenbezogenen Daten dienen ausschließlich dazu, dass das Robert Koch-Institut diese zur Erstellung des COVID-19-Zertifikats verarbeitet. Daher ist für die Dokumentation und Speicherung von Daten in der Apotheke Folgendes zu beachten:

- » In das Apothekenportal eingegebene Daten sowie in diesem erstellte Dokumente werden nicht gespeichert. Es wird lediglich die Anzahl der erstellten COVID-19-Impfzertifikate und COVID-19-Genesenenzertifikate in Form verschlüsselter Abrechnungsdaten protokolliert. Die Speicherung der Daten wie auch der erstellten PDF-Dokumente ist nicht vorgesehen und mangels Rechtsgrundlage auch nicht zulässig. Zwischengespeicherte PDF-Dateien müssen aus dem Browser Cache/Dateidownload gelöscht werden. Sollte der Kunde das COVID-19-Zertifikat verlieren, muss ein neues erstellt werden.
- » Da in der Apotheke keine personenbezogenen Daten gespeichert oder aufbewahrt werden und auch nicht digital weiterverarbeitet oder gespeichert werden, ist eine zusätzliche Einverständniserklärung durch den Kunden nicht erforderlich.
- » Es ist keine personenbezogene Dokumentation in der Apotheke erforderlich, mit der die Durchführung der Überprüfung der Dokumente, die Belehrung des Kunden und die Erstellung des COVID-19-Zertifikats belegt wird bzw. vom Kunden bestätigt wird. Es empfiehlt sich jedoch, einen entsprechenden Prozess im QMS der Apotheke zu hinterlegen, damit die ordnungsgemäße Durchführung in der Apotheke belegbar ist (s. Punkt 2.1)
- » Die für die Abrechnung zu übermittelnden Angaben dürfen keinen Bezug zu den Personen haben, für welche COVID-19-Zertifikate ausgestellt wurden.

5.1 Ergänzung der Datenschutzinformation/Datenschutzerklärung der Apotheke

Gemäß Artikel 13 DSGVO müssen Apotheken über die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Datenschutzinformation bzw. Datenschutzerklärung informieren. Der nachstehende Passus kann in die Datenschutzinformation der Apotheke als weiterer Verarbeitungsprozess aufgenommen werden. Es ist zuvor zu prüfen, ob im jeweiligen Betrieb Abweichungen vom beschriebenen Prozess vorliegen. Entsprechend ist der Passus anzupassen. Eine Einwilligungserklärung des Patienten bzgl. der Ausstellung des COVID-19-Zertifikats muss aufgrund der gesetzlichen Rechtsgrundlage aus § 22a Abs. 5 und 6 IfSG nicht eingeholt werden. Die Angaben zum Datenschutzbeauftragten der Apotheke sind zu ergänzen.

Sie haben die Möglichkeit, sich bei uns ein COVID-19-Impfzertifikat oder -Genesenenzertifikat erstellen zu lassen. Um Ihnen dieses ausstellen zu können, schauen wir uns zur Prüfung von Authentizität und Identität Ihren Impfausweis bzw. den Testnachweis sowie ein Sie ausweisendes Dokument an. Im Anschluss nimmt das Apothekenpersonal folgende Daten auf: Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Zielkrankheit oder -erreger (COVID-19). Für Impfzertifikate erfassen wir weiterhin Impfarzneimittel, Nummern der Erst- und Wiederimpfung, Datum der Impfungen, für Genesenenzertifikate die Angaben zum Test und dessen Datum. Diese Daten werden über ein Portal an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelt, welche das COVID-19-Zertifikat mit QR-Code erstellt und dieses an uns als Apotheke übermittelt. Wir drucken Ihnen das Zertifikat wiederum aus oder übermitteln Ihnen dies digital. Für die Erhebung und Übermittlung Ihrer Daten an das RKI zur Erstellung eines COVID-Zertifikats sind wir als Apotheke verantwortlich. Wir behandeln Ihre Daten vertraulich und geben Ihre Daten nur an Dritte weiter, sofern dies erforderlich ist. Empfänger Ihrer Daten ist neben dem RKI der Deutsche Apothekerverband e.V. (DAV), der das Apothekenportal zur Übermittlung Ihrer Daten betreibt (sog. Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO). Der DAV bedient sich für den Betrieb des Portals technischer Dienstleister als Unterauftragnehmer. Sowohl der DAV als auch dessen Unterauftragnehmer sind zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet worden und erhalten nur in dem Umfang und für den benötigten Zeitraum Zugang zu Ihren Daten, der für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Eine Speicherung Ihrer Daten in der Apotheke oder dem Apothekenportal erfolgt nicht.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Artikel 6 Abs. 1 lit. c, Artikel 9 Abs. 2 lit. i DSGVO in Verbindung mit § 22a Abs. 5 und Abs. 6 Infektionsschutzgesetz.

Die Bereitstellung Ihrer Daten ist freiwillig. Ohne Ihre Daten können wir diese jedoch nicht an das RKI zur Ausstellung des COVID-19-Zertifikats übermitteln. Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten und auf Berichtigung unrichtiger Daten sowie auf Löschung, sofern einer der in Art. 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt. Sie haben zudem das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie auf Einschränkung der Datenverarbeitung. Ferner haben Sie das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Bei Fragen können Sie sich jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten *[Name, Kontaktdaten]* wenden.

6. Übertragung eines Impfnachweises in den Impfpass

Nach § 22 Abs. 2 IfSG darf der Apotheker nachträglich eine Impfung in einen Impfausweis (gelber Impfpass der WHO) eintragen, wenn ihm eine entsprechende Impfdokumentation vorliegt. Die Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität soll analog Abschnitt 3.2 erfolgen. Darüber hinaus hat der Apotheker unter Angabe des Namens und der Adresse der Apotheke und

mit seiner Unterschrift kenntlich zu machen, wer die Impfung nachträglich in den Impfausweis eingetragen hat.

7. Vergütung

7.1 Ausstellung COVID-19-Impfzertifikate

Für die Ausstellung Bescheinigung einer durchgeführten Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in einem digitalen Zertifikat ist wird seit 8. Juli 2021 folgende Vergütung gemäß § 9 Absatz 3 CoronImpfV für Apotheken vorgesehen:

Tätigkeit	Vergütung bis 7. Juli 2021	Vergütung ab 8. Juli 2021
Nachträgliche Ausstellung des digitalen Impfzertifikats	18,00 € inkl. USt.	6,00 € inkl. USt.
Nachträgliche Erstellung der COVID-19-Impfzertifikate für Erst- und Zweitimpfung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, d. h. bei einem Besuch des Kunden in der Apotheke	18,00 € inkl. USt. für Erstimpfung 6,00 € inkl. USt. für Zweitimpfung	6,00 € inkl. USt.
Erstellung des digitalen Impfzertifikats für Genesene	--	6,00 € inkl. USt.

Nach den geltenden rechtlichen Regelungen erhalten Apotheken keine Vergütung, wenn sie Personen ein COVID-19-Impfzertifikat ausstellen, die im Ausland geimpft sind und die Grenze lediglich zum Zwecke eines kurzen Aufenthalts oder zur Ausstellung des COVID-19-Impfzertifikates überschreiten.

7.2 Übertragung in den Impfausweis

Für die Übertragung der Dokumentation einer COVID-19-Schutzimpfung in den Impfausweis aus Papier ist mit Inkrafttreten der Neufassung am 1. September 2021 der Coronavirus-Impfverordnung (§ 9 Abs. 4) eine Vergütung von 2 € vorgesehen.

Die Anzahl der Impfpassnachträge ist **nicht in dem Modul „COVID-19-Zertifikat“** enthalten und muss gesondert monatlich erfasst werden. Rein vorsorglich empfehlen wir zur Dokumentation des erfolgten Nachtrags das Führen einer formlosen Übersicht, die folgende Daten enthalten muss: Datum, wann der Nachtrag erfolgte; Vor- und Nachname der Impfpassinhaberin/des Impfpassinhabers; Unterschrift der Impfpassinhaberin/des Impfpassinhabers zur Dokumentation des erfolgten Nachtrags. Diese Unterlage ist ebenfalls bis zum 31. Dezember 2024 in der Apotheke aufzubewahren.

Eine Einwilligung von Patientinnen und Patienten könnte laut BMG wie folgt aussehen:
*"Mit meiner Unterschrift willige ich ausdrücklich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Angaben (Name, Vorname und Datum der Nachtragung) durch (Name der Apotheke bzw. des Inhabers) ausschließlich zum Zwecke des Nachweises der korrekten Abrechnung der von ihr/ihm erbrachten Nachtragung meiner COVID-19-Schutzimpfung in meinen Impfpass ein.
 Ich wurde darüber informiert, dass die von mir erhobenen personenbezogenen Angaben*

(Name, Vorname und Datum der Nachtragung) nach § 10 Absatz 3 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung bis zum 31. Dezember 2024 von der o. g. Apotheke für den Zweck des Nachweises der korrekten Abrechnung unverändert zu speichern oder aufzubewahren sind. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden."

7.3 Ausstellung COVID-19-Genesenzertifikate

Für die Ausstellung der COVID-19-Genesenzertifikate ist nach § 12 Abs. 6 TestV eine Vergütung von 6,00 € vorgesehen.

8. Abrechnung

Näheres zur Abrechnung siehe:

- » Leitfaden für die Apotheke: Handlungsempfehlung für die Abrechnung von COVID-19-Zertifikaten und Impfpassnachträgen

8.1 COVID-19-Zertifikate

Mindestens einmal monatlich sollen die erstellten COVID-19-Impfzertifikate abgerechnet werden. Die Abrechnung soll dabei mit einem Sonderbeleg und einer entsprechenden Sonder-PZN erfolgen. Näheres dazu siehe Leitfaden zur Abrechnung. Die monatlich abzurechnende Anzahl der erstellten COVID-19-Impfzertifikate ist über das Modul „COVID-19-Zertifikat“ im Apothekenportal abrufbar. Die für den Nachweis der korrekten Abrechnung erforderlichen rechnungsbegründenden Unterlagen sind in den Apotheken bis zum 31.12.2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

8.2 COVID-19-Genesenzertifikate

Die COVID-19-Genesenzertifikate sollen wie auch die COVID-19-Impfzertifikate einmal monatlich mit einem Sonderbeleg und einer Sonder-PZN abgerechnet werden. Näheres dazu siehe Leitfaden zur Abrechnung. Auch hier ist eine Übersicht zur Anzahl der ausgestellten COVID-19-Genesenzertifikate über das Apothekenportal abrufbar. Die für den Nachweis der korrekten Abrechnung erforderlichen rechnungsbegründenden Unterlagen sind in den Apotheken bis zum 31.12.2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

8.3 Nachtrag im Impfausweis

Nachträge im Impfausweis über COVID-19-Impfungen werden ebenfalls einmal im Monat abgerechnet. Näheres siehe Handlungsempfehlung.

9. Verdacht auf Fälschung der vorgelegten Impf- bzw. Genesenen-dokumentation

Bei begründetem Verdacht auf Fälschung der vorgelegten Impf- bzw. Genesenenendokumentation ist eine Ausstellung eines digitalen Impfbzertifikats zu verweigern. Gemäß § 279 Strafgesetzbuch kann der Gebrauch unrichtiger Impfausweise bzw. Genesennachweise zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft werden. Die Strafen für die Fälschung von Impfausweisen liegen noch höher.

10. COVID-19-Testzertifikat

Apotheker dürfen nach § 22a Abs. 7 IfSG auch ein digitales COVID-19-Testzertifikat ausstellen, mit dem ein negativer Erregernachweis bestätigt wird.

Die Erstellung von COVID-19-Testzertifikaten kann nicht über das Apothekenportal, sondern derzeit nur nach Anbindung an das Schnelltestportal der Corona-Warn-App⁵ und bei Nutzung der Corona-Warn-App durch die getestete Person erfolgen.

Näheres zum COVID-19-Testzertifikat und der Anbindung an die Corona-Warn-App siehe:

» Durchführung von Tests auf SARS-CoV-2 in Apotheken

11. Weitergehende Informationen

- » Corona-Warn-App: https://www.coronawarn.app/de/faq/#vac_cert
- » CoVPass-App, RKI: <https://digitaler-impfnachweis-app.de/>
- » Bundesministerium für Gesundheit, FAQ digitaler Impfnachweis: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung/faq-digitaler-impfnachweis.html>
- » Europäische Kommission, Corona – Digitale grüne Nachweise: https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/safe-covid-19-vaccines-europeans/covid-19-digital-green-certificates_de
https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/eu-citizenship/movement-and-residence/eu-digital-covid-certificate-vaccinations-and-travel-restrictions_de
- » Informationen für Reisende innerhalb der EU: <https://reopen.europa.eu/de>

⁵ <https://github.com/corona-warn-app/cwa-quicktest-onboarding/wiki>

Anlage 1 Übersicht zur Ausstellung von COVID-19-Zertifikaten

Vorgelegter Nachweis	COVID-19-Zertifikat				ggf. zusätzlich zu beachten
	Impfzertifikat	Impfzertifikat für Genesene	Genesenen-zertifikat	Testzertifikat ⁶	
<i>Impfnachweis über COVID-19-Impfung (Grundimmunisierung)</i>					
» Erst- und Zweitimpfung mit demselben Impfstoff (Comirnaty®, Spikevax®, Vaxzevria®, Nuvaxovid®)	X 1/2 2/2				
» Erst- und Zweitimpfung mit unterschiedlichen Impfstoffen (heterologes Impfschema; ohne COVID-19 Vaccine Janssen)	X x 1/2 y 2/2				
» Erstimpfung mit Comirnaty®, Spikevax®, Vaxzevria®, Nuvaxovid®	X 1/2	(x) 1/1			Impfzertifikat für Genesene: nur bei gleichzeitig vorliegendem NAT-Testbefund (Labordiagnostik) oder Antikörper-testbefund, die Diagnostik muss zeitlich vor Erhalt der Impfung erfolgt sein.
» Erstimpfung mit COVID-19 Vaccine Janssen	X 1/1				
» Einmalige Impfung nach Genesung <i>Im Portal: Schieberegler „Genesenen-Impfung“ aktiviert</i>		X 1/1			Impfzertifikat für Genesene: nur bei gleichzeitig vorliegendem NAT-Testbefund (Labordiagnostik) oder Antikörper-testbefund, die Diagnostik muss zeitlich vor Erhalt der Impfung erfolgt sein.
» Erstmalige Impfung vor dem Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2	X 1/2				
» Impfung mit im Ausland zugelassene Versionen der EU-zugelassenen Impfstoffe ⁷ (Originalproduktionen)	X	(x) 1/1			Anspruch nach § 1 CoronImpfV beachten Impfzertifikat für Genesene: nur bei gleichzeitig vorliegendem PCR-Testbefund oder Antikörpertestbefund, die Diagnostik muss zeitlich vor Erhalt der Impfung erfolgt sein.

⁶ COVID-19-Testzertifikate sind nicht über das Apothekenportal ausstellbar.

⁷ https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html;jsessionid=E1CE76A9A264B52C6DEF1A3FFB4052C7.intranet231?nn=169730&cms_pos=3

Vorgelegter Nachweis	COVID-19-Zertifikat				ggf. zusätzlich zu beachten
	Impfzertifikat	Impfzertifikat für Genesene	Genesenen-zertifikat	Testzertifikat ⁶	
Impfnachweis über COVID-19-Impfung (Auffrischung)					
» nach vorheriger zweimaliger Impfung mit Vaxzevria®, Comirnaty®, Spikevax®, Nuvaxovid® (auch heterologes Impfschema)	X 3/3 - Booster				Für die Ausstellung der COVID-19-Impfzertifikate über Auffrischimpfungen muss es nachvollziehbar sein, wie die Grundimmunisierung und ggf. weitere Auffrischimpfungen erfolgt sind. Deshalb sollten den Apotheken die Nachweise über alle vorgenommenen COVID-19-Impfungen vorgelegt werden. Auf dem Ausdruck erscheint immer die Nummer der Dosis pro Anzahl der verabreichten Dosen. Der Zusatz „Booster“ erscheint nicht.
» nach vorheriger Impfung mit COVID-19 Vaccine Janssen	X 2/1 - Booster				
» nach einer COVID-19-Impfung nach Genesung <i>Im Portal: Schieberegler „Genesenen-Impfung“ aktiviert</i>	X 2/1 - Booster				
» nach der ersten Auffrischung mit vorheriger zweimaliger Impfung mit Vaxzevria®, Comirnaty®, Spikevax®, Nuvaxovid® (auch heterologes Impfschema)	X 4/4 - Booster				
» nach der ersten Auffrischung mit zuvor erster Impfung mit COVID-19 Vaccine Janssen	X 3/1 - Booster				
» nach der ersten Auffrischung mit zuvor einer COVID-19-Impfung nach Genesung <i>Im Portal: Schieberegler „Genesenen-Impfung“ aktiviert</i>	X 3/1 - Booster				

Vorgelegter Nachweis	COVID-19-Zertifikat				ggf. zusätzlich zu beachten
	Impfzertifikat	Impfzertifikat für Genesene	Genesenen-zertifikat	Testzertifikat ⁶	

<i>Genesenennachweis (Genesenenbescheinigung, labordiagn. Befunde, Krankheitsatteste, Absonderungsbescheinigungen)</i>					
» mit Angaben zum positiven NAT-Befund (z. B. PCR-Test), Testdatum vor weniger als 180 Tagen		(x) 1/1	x		Impfzertifikat für Genesene: nur bei gleichzeitig vorliegendem Impfnachweis über einmalige COVID-19-Impfung..
» mit Angaben zum positiven NAT-Befund (z. B. PCR-Test), Testdatum vor mehr als 180 Tagen		(x) 1/1			
» mit Angaben zum positiven Antigenschnelltest					
» mit Angaben zum spezifischen positiven Antikörper-test		(x) 1/1			Impfzertifikat für Genesene: nur bei gleichzeitig vorliegendem Impfnachweis über einmalige COVID-19-Impfung, die Diagnostik muss zeitlich vor Erhalt der Impfung erfolgt sein. Die labordiagnostischen Befunde müssen in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein
» ohne Angaben zur Testart oder Testdatum des positiven Tests					
<i>Testnachweis über negatives Testergebnis</i>					
» Antigenschnelltest				x	Das COVID-19-Testzertifikat kann nur erstellt werden, wenn durchgeführter Test in der EU-Liste der anerkannten Tests geführt wird. ⁸
» NAT-Test (PCR)				x	
» Antikörper-test					

⁸ https://ec.europa.eu/health/sites/default/files/preparedness_response/docs/covid-19_rat_common-list_en.pdf

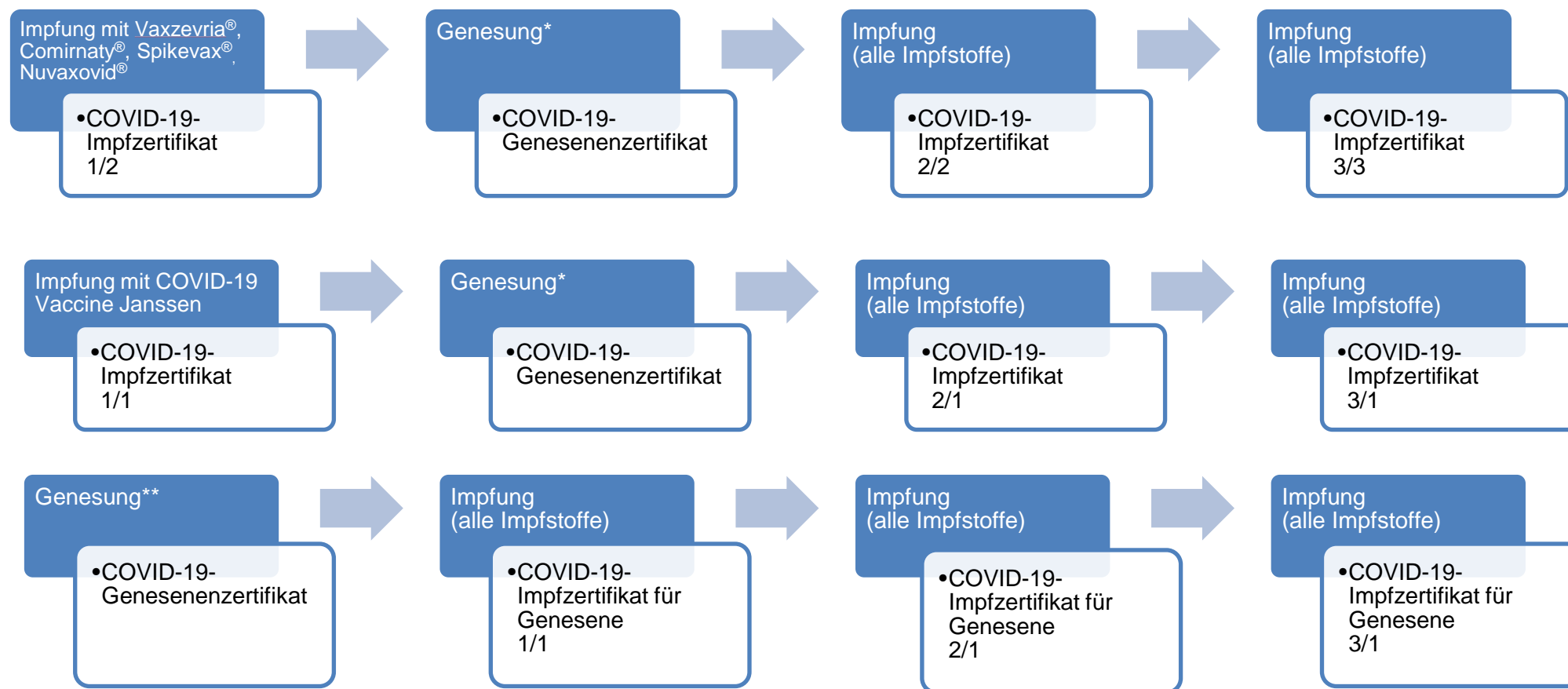
Anlage 2 Ausfüllhilfe zur Erstellung der COVID-19-Impfzertifikate im Apothekenportal

	1. Vaxzevria® (AstraZeneca)	1. Comirnaty® (BioNTech)	1. Spikevax® (Moderna)	1. Nuvaxovid® (Novavax)	1. COVID-19 Vaccine Janssen	1. Genesung <i>Schieberegler Genesenenimpfung aktiviert</i>
1. Vaxzevria® (AstraZeneca)	1/2					1/1
1. Comirnaty® (BioNTech)		1/2				1/1
1. Spikevax® (Moderna)			1/2			1/1
1. Nuvaxovid® (Novavax)				1/2		1/1
1. COVID-19 Vaccine Janssen					1/1	1/1
2. Vaxzevria® (AstraZeneca)	2/2	2/2	2/2	2/2	2/1-Booster	2/1-Booster
2. Comirnaty® (BioNTech)	2/2	2/2	2/2	2/2	2/1-Booster	2/1-Booster
2. Spikevax® (Moderna)	2/2	2/2	2/2	2/2	2/1-Booster	2/1-Booster
2. Nuvaxovid® (Novavax)	2/2	2/2	2/2	2/2	2/1-Booster	2/1-Booster
2. COVID-19 Vaccine Janssen	2/2	2/2	2/2	2/2	2/1-Booster	2/1-Booster
3. Vaxzevria® (AstraZeneca)	3/3-Booster	3/3-Booster	3/3-Booster	3/3-Booster	3/1-Booster	3/1-Booster
3. Comirnaty® (BioNTech)	3/3-Booster	3/3-Booster	3/3-Booster	3/3-Booster	3/1-Booster	3/1-Booster
3. Spikevax® (Moderna)	3/3-Booster	3/3-Booster	3/3-Booster	3/3-Booster	3/1-Booster	3/1-Booster
3. Nuvaxovid® (Novavax)	3/3-Booster	3/3-Booster	3/3-Booster	3/3-Booster	3/1-Booster	3/1-Booster
3. COVID-19 Vaccine Janssen	3/3-Booster	3/3-Booster	3/3-Booster	3/3-Booster	3/1-Booster	3/1-Booster
4. Vaxzevria® (AstraZeneca)	4/4-Booster	4/4-Booster	4/4-Booster	4/4-Booster	4/1-Booster	4/1-Booster
4. Comirnaty® (BioNTech)	4/4-Booster	4/4-Booster	4/4-Booster	4/4-Booster	4/1-Booster	4/1-Booster
4. Spikevax® (Moderna)	4/4-Booster	4/4-Booster	4/4-Booster	4/4-Booster	4/1-Booster	4/1-Booster
4. Nuvaxovid® (Novavax)	4/4-Booster	4/4-Booster	4/4-Booster	4/4-Booster	4/1-Booster	4/1-Booster
4. COVID-19 Vaccine Janssen	4/4-Booster	4/4-Booster	4/4-Booster	4/4-Booster	4/1-Booster	4/1-Booster
5. Vaxzevria® (AstraZeneca)	5/5-Booster	5/5-Booster	5/5-Booster	5/5-Booster	5/1-Booster	5/1-Booster
5. Comirnaty® (BioNTech)	5/5-Booster	5/5-Booster	5/5-Booster	5/5-Booster	5/1-Booster	5/1-Booster
5. Spikevax® (Moderna)	5/5-Booster	5/5-Booster	5/5-Booster	5/5-Booster	5/1-Booster	5/1-Booster
5. Nuvaxovid® (Novavax)	5/5-Booster	5/5-Booster	5/5-Booster	5/5-Booster	5/1-Booster	5/1-Booster
5. COVID-19 Vaccine Janssen	5/5-Booster	5/5-Booster	5/5-Booster	5/5-Booster	5/1-Booster	5/1-Booster

Nummer der Impfung je Impfstoff

Erstes Ereignis

Anlage 3 Übersicht der digitalen COVID-19-Zertifikate der EU nach Impfreiheitenfolge



*unabhängig davon, ob und mit welchem zeitlichen Abstand eine Genesung zwischen Erst- und Zweitimpfung und/oder zwischen Zweit- und Drittimpfung stattfand - die Nummerierung der COVID-19-Impfzertifikate über die Folgeimpfungen erfolgt abhängig von dem verabreichten Vakzin zur Erstimpfung:

- Erstimpfung mit Vaxzevria®, Comirnaty®, Spikevax®, Nuvaxovid®: **Nummer der Dosis/ Anzahl verabreichter Dosen**
- Erstimpfung mit COVID-19 Vaccine Janssen: **Nummer der Dosis/ 1**

** Wenn die Genesung zeitlich vor der Erstimpfung liegt, dann wird ein COVID-19-Impfzertifikat für Genesene generiert. Der zeitliche Abstand zwischen Genesung und Erstimpfung ist dabei irrelevant. Die Nummerierung der Folgeimpfungen folgt dem Schema: **Nummer der Dosis/ 1**